



Planfeststellungsverfahren zur Errichtung und Betrieb der Deponie Mainz-Laubenheim

(Az.: 89 30-MZ Lau 01/09:314)

Niederschrift über den Erörterungstermin

- Projekt:** Planfeststellungsverfahren zur Errichtung und Betrieb der Deponie Mainz-Laubenheim
- Auftraggeber:** Entsorgungsbetrieb der Landeshauptstadt Mainz
- Anlass:** Erörterungstermin zur Planfeststellung
- Ort:** im großen Saal im Kurfürstlichen Schloss der Stadt Mainz
- Datum:** 10.12.2019, 11.12.2019 und 12.12.2019 jeweils ab 10:00 Uhr

Teilnehmer:

Verhandlungsleitung und Assistenz:

- | | |
|--|---|
| Patric Liebscher
(Verhandlungsleiter) | Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd |
| Elke Graf | Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd |
| Kathrin Buschlinger | Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd |
| Claudia Eichler | Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd |

Beratendes Ingenieurbüro (Behördengutachter)

- | | |
|-----------------|--|
| Ingo Niethammer | Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH |
| Hannes Lang | Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH |
| Jessica Klünder | Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH |



Fachbehörden:

Uwe Müller	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Ref. 31
Matthias Ziesling	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Ref. 42
Bettina Thiel	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Ref. 33
Lena Ludwig	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Ref. 33
Benjamin Frank	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Ref. 23
Ansgar Wehinger	Landesamt für Geologie und Bergbau
Dr. Karlheinz Brand	Landesamt für Umwelt
Nicole Bartenschlager	Landesamt für Umwelt
Nanane Nadi-Adraoui	Wirtschaftsbetrieb der Stadt Mainz

Antragsteller:

Hermann Winkel	Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
Dr. Siglinde Frisch	Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
Sven Feldmann	Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
Katrin Eder	Beigeordnete und Dezernentin für Umwelt, Grün, Energie und Verkehr der Stadt Mainz
Julia Wolffersdorf	Rechtsamt 30 der Stadt Mainz

**Vom Antragsteller beauftragte Ingenieur- und
Gutachterbüros:**

Andreas Jestaedt	Jestaedt + Partner
Stephan Blenk	Jestaedt + Partner
Dr. Peter Henigin	wat Ingenieurgesellschaft mbH
Daniel Kehrer	wat Ingenieurgesellschaft mbH
Louisa Munck	wat Ingenieurgesellschaft mbH
Michael Kortner	Müller-BBM GmbH



Kim-Lea Gutermuth	Müller-BBM GmbH
Volker Sachtleben	Baugrundinstitut Franke-Meißner
Benjamin Stage	TÜV Rheinland AG
Thomas Grünz	BGU Dr. Brehm & Grünz GbR

Vertreter der Bürgerinitiative „Mainz21“ als Einwender:



Vertreter von Umweltverbänden:



Bundesverband Bürgerinitiativen
Umweltschutz

Anwohner der Stadt Mainz

Protokollführung:

Ingo Niethammer (Entwurf)	Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH
Hannes Lang (Entwurf)	Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH
Jessica Klünder (Entwurf)	Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH
Elke Graf	
Patric Liebscher	

Niederschrift der Ergebnisse / Ergebnisprotokoll:



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	5
1.1 Begrüßung	5
1.2 Vorstellung der Teilnehmer.....	8
1.3 Zweck und Ablauf des Erörterungstermins	8
2. Stand des Genehmigungsverfahrens	9
3. Vorstellung des Vorhabens.....	11
4. Erörterung des Antrags sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Einwendungen.....	13
4.1 Antragsgegenstand.....	13
4.1.1 Bestimmtheit des Antragsgegenstandes.....	13
4.1.1.1 Genehmigungsantrag und Antragsgegenstand	13
4.1.1.2 Inhaltliche Bestimmtheit des Antragsgegenstandes.....	14
4.1.2 Beantragte Abfälle / Positivkatalog	19
4.1.3 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Artenschutz	19
4.1.4 Landschaft und Landschaftsbild.....	22
4.2 Standorteignung.....	22
4.5 Planrechtfertigung / Bedarfsnachweis und Alternativenprüfung.....	35
4.5.1 Planrechtfertigung / Bedarfsnachweis.....	35
4.5.2 Prüfung von Standortalternativen.....	41
4.4.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	43
4.4.1.1 Staubimmissionen.....	52
4.3.4 Sickerwassererfassung und Entsorgung (inkl. Schutzgut Wasser)	66
4.4.1.2 Lärmimmissionen.....	69
4.4.1.4 Geruchsimmissionen	74
4.4.1.5 Naherholung	74
4.4.3 Fläche, Boden und Bodennutzung.....	75
4.4.4 Wasser.....	75
4.4.5 Luft.....	76
4.4.6 Klima.....	76
4.4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter.....	76



4.4.9 Wechselwirkungen zwischen den Sachgütern	77
4.3.1 Deponiebautechnische Maßnahmen	77
4.3.2 Untergrundverbesserung	78
4.3.3 Dichtungssysteme.....	78
4.3.5 Deponiebetrieb / Abfall- und Annahmeverfahren	79
4.3.6 Staubemissionen	81
4.3.7 Überwachung in der Bau-, Betriebs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase.....	81
4.3.7.1 Nicht bestimmungsgemäßer Betrieb / Schadensereignisse.....	81
4.6 Eigentumsbelange	81
4.6.2 Beschädigungen / Beweissicherung	81
4.6.1 Wertminderung	83
4.7 Finanzielle Aspekte.....	86
4.8 Verfahren	87
5. Sonstige Belange	87
6. Schlusswort	888



1. Erörterungstag, 10.12.2019

1. Einleitung

1.1 Begrüßung

Der Verhandlungsleiter begrüßte die Teilnehmer und stellte sich selbst, seine Mitarbeiterinnen sowie den Behördengutachter und dessen Mitarbeiter vor.

Es wurde ein Überblick über den Ablauf des Erörterungstermins und die Tagesordnung gegeben. Die zahlreiche Teilnahme am Erörterungstermin wurde begrüßt und der Wunsch nach einer sachlichen und fairen Erörterung geäußert.

Auf ausdrückliche Nachfrage des Verhandlungsleiters widersprach niemand dem Vorschlag, dass die Verhandlung öffentlich durchgeführt wird. Der Verhandlungsleiter wies darauf hin, dass Film- und Tonaufnahmen nicht gestattet seien.

Herr RA [REDACTED]

[REDACTED] äußerte, dass davon ausgegangen werde, dass es eine Audioaufzeichnung geben werde, um den Ablauf zu vereinfachen und erkundigte sich, wie die Protokollführung durchgeführt wird.

Der Verhandlungsleiter teilte mit, dass ein umfangreiches Ergebnisprotokoll erstellt werde.

Antrag Nr. 1:

Herr RA [REDACTED] für die BI: „*Ich beantrage für und im Namen der BI ein Wortprotokoll zu fertigen, hilfsweise zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt eine Audioaufzeichnung des Termins durchzuführen und die Aufzeichnung auf Antrag zum Zwecke des Nachhörens zur Verfügung zu stellen.*“

Entscheidung / Begründung:

Der Antrag wird abgelehnt.

Das Ergebnisprotokoll ist ausreichend und stellt eine geeignete Grundlage für die Entscheidung dar. Es wird die Möglichkeit geben, zum Entwurf des Protokolls Stellung zu nehmen. Das Protokoll wird dann geprüft und erforderlichenfalls angepasst.

Hilfsantrag Audioaufzeichnung

Entscheidung / Begründung:



Der Antrag wird abgelehnt. Zu Begründung: s.o.

Der Verhandlungsleiter versicherte, dass sich dieses Vorgehen der Protokollierung in der Vergangenheit bewährt habe.

Herr ■ (Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz - BBU) stellte die Frage, wann genau den Beteiligten das Protokoll zur Verfügung gestellt wird und merkte an, dass die Erkenntnisse über einen längeren Zeitraum verloren gehen und sich der Ablauf nicht mehr rekonstruieren lasse.

Antrag Nr. 2:

Herr RA ■ für die BI: *„Ich beantrage, den Entwurf des Ergebnisprotokolls spätestens zum 31. Januar 2020 im Entwurf vorgelegt zu bekommen, mit der Möglichkeit zu diesem Stellung nehmen zu können. Weiterhin beantrage ich, es den Beteiligten, hilfsweise mir als deren anwaltlichen Bevollmächtigten, ausnahmsweise zu gestatten eine eigene Aufzeichnung des Termins zu betreiben.“*

Entscheidung / Begründung:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Entwurf des Ergebnisprotokolls ist im Vorfeld noch mit den Fachbehörden abzustimmen, sodass die Vorlage des Ergebnisprotokolls bis zum 31. Januar 2020 als nicht realistisch angesehen wird. Es wird angestrebt das Ergebnisprotokoll im Februar 2020 zur Verfügung zu stellen. Weiter wird die eigene Aufzeichnung des Termins durch die BI als Audioaufnahme mit dem Verweis auf § 169 GVG abgelehnt; es wird auch befürchtet, dass eine Audioaufnahme zu Befangenheit bei einzelnen Sprechern führen kann.

Herr Rechtsanwalt (RA) ■ kritisierte die Vorabstimmung mit den Fachbehörden und bat darum, dass allen Teilnehmern der Entwurf des Protokolls gleichzeitig zur Verfügung gestellt wird.

Der Verhandlungsleiter erwidert, dass dies im weiteren Verfahren geprüft werde.

Herr ■ (BBU) merkte an, dass bereits 2018 beantragt wurde, das Protokoll allen Beteiligten als Word-Datei zur Verfügung zu stellen.



Antrag Nr. 3

Herr ■ (BBU) für alle Einwender: „Es wird beantragt, die Genehmigungsbehörde entscheide umgehend, dass das Protokoll des EÖT den Einwendern auf Wunsch elektronisch, d.h. vorzugsweise als Word Datei, zur Verfügung gestellt wird.“

Entscheidung / Begründung:

Dem Antrag wird insoweit stattgegeben, dass die Einwendenden, die sich in die zur Mittagspause ausgelegte Liste eintragen, das Endprotokoll auf elektronischem Weg erhalten.

Auf die Nachfrage von Herrn ■ (BI), wer die Beweispflicht trage, soweit es Anmerkungen zum Protokollentwurf gäbe, da ansonsten Aussage gegen Aussage stehe, erwiderte der Verhandlungsleiter, dass diesbezüglich die Genehmigungsbehörde über Anpassungsbedarf des Protokolls entscheide.

Herr RA ■ (Rechtsanwalt BI) bat um Präzisierung, wer den Entwurf in welcher Form erhalte. Herr ■ (BBU) forderte, dass, soweit E-Mail-Adressen von Einwendern vorhanden seien, diese den Protokollentwurf zugesendet bekommen sollten. Die übrigen Einwender sollten gefragt werden, ob diese den Protokollentwurf per E-Mail oder Post erhalten möchten.

Herr RA ■ ergänzte, dass der Protokollentwurf nur die anwesenden Einwender betreffe, sodass über eine ausgelegte Liste vor Ort ermittelt werden könne, wer den Protokollentwurf erhalten möchte. Herr ■ (BBU) merkte weiter an, dass das endgültige Protokoll allen Einwendern zur Verfügung gestellt werden solle.

Antrag Nr. 4

Herr ■ (BBU) für alle Einwender: „Es wird beantragt: den Protokollentwurf an alle diejenigen Teilnehmer des Erörterungstermins in elektronischer Form, vorzugsweise als Word Datei zu versenden, die diesbezüglich ihr Interesse bekunden. Für die Interessenbekundung stellt die Genehmigungsbehörde insbesondere auf diesem Erörterungstermin eine Liste zur Verfügung, in die sich die Interessenten mit ihrer E-Mail-Adresse eintragen können.“

Entscheidung / Begründung:

Dem Antrag wird insoweit stattgegeben, dass die Einwender, die sich in die ab der Mittagspause ausliegende Liste eintragen, den Protokollentwurf auf elektronischem Weg erhalten.



Herr RA ■ stellte die Frage, wer über die Anträge entscheide und wer daran beteiligt sei. Der Verhandlungsleiter erwiderte, dass Vertreter des Behördengutachters zur Beratung über die Anträge zur Protokollerstellung mit einbezogen worden seien. Über die Anträge entscheide aber die Verhandlungsleitung.

Auf die Rückfrage von Herrn ■ (BBU) hinsichtlich des Dateiformats des zur Verfügung zu stellenden Protokolls bzw. des Protokollentwurfs, erwiderte der Verhandlungsleiter, dass das Endprotokoll als PDF-Datei zu Verfügung gestellt werde. Über das Dateiformat des zur Verfügung zu stellenden Protokollentwurfs wird die Genehmigungsbehörde erst im weiteren Verfahrensverlauf eine Entscheidung treffen.

1.2 Vorstellung der Teilnehmer

Die Vertreter des Antragstellers, der Behörden, der Naturschutzverbände und die Sprecher sowie der Rechtsbeistand der Bürgerinitiative (BI) stellten sich kurz vor.

1.3 Zweck und Ablauf des Erörterungstermins

Der Verhandlungsleiter informierte über den Zweck und Ablauf des Erörterungstermins.



2. Stand des Genehmigungsverfahrens

Im Februar 2010 unterrichtete der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (im Folgenden: SGD Süd) über die geplante Errichtung der Deponie Mainz-Laubenheim im ehemaligen Steinbruch der Firma HeidelbergCement. Für das Vorhaben ist ein Planfeststellungsverfahren mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Zur Klärung des Umfangs der Umweltverträglichkeitsprüfung fand am 09. März 2010 ein Scopingtermin nach § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) statt. Der Entsorgungsbetrieb Mainz, als Träger des Verfahrens, wurde mit Schreiben vom 07. Juli 2010 über den Untersuchungsrahmen nach § 5 Abs.1 UVPG unterrichtet.

Am 04. Mai 2015 wurden die Antragsunterlagen zur Prüfung der Vollständigkeit bei der SGD Süd eingereicht. Die vorliegenden Stellungnahmen hierzu wurden dem Entsorgungsbetrieb Mainz mit Schreiben vom 28. Juli 2015 bekanntgegeben. Die weitere Bearbeitung wurde jedoch ausgesetzt, da eine neue Entscheidung der politischen Gremien anstand. Am 02. Dezember 2015 hat dann der Stadtrat der Stadt Mainz beschlossen, den Antrag auf Planfeststellung für eine im Steinbruch Laubenheim geplante Deponie der Deponieklassen DK I und DK II bei der SGD Süd einzureichen.

Der inzwischen überarbeitete Planfeststellungsantrag wurde der SGD Süd am 14. Juli 2017 erneut zur Vollständigkeitsprüfung vorgelegt. Mit Schreiben vom 22. September 2017 wurde dem Entsorgungsbetrieb Mainz das Ergebnis dieser Prüfung mitgeteilt.

Der vollständige Planfeststellungsantrag vom 08. Mai 2018 wurde durch den Entsorgungsbetrieb bei der SGD Süd am 08. Juni 2018 eingereicht. Das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz wurde mit Schreiben vom 14. Juni 2018 gestartet.

Das Vorhaben wurde im Juli 2018 in der Stadt Mainz ortsüblich bekanntgemacht. Vom 09. Juli 2018 bis zum 17. August 2018 waren die Planunterlagen bei der Stadt Mainz und in den Stadtteilen Hechtsheim, Laubenheim und Weisenau öffentlich ausgelegt und auf der Homepage der SGD Süd veröffentlicht. Vom 09. Juli bis zum 31.



August 2018 war es möglich, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben. Innerhalb dieser Frist wurden bei der SGD Süd ca. 300 fristgerechte Einwendungen eingereicht. Auch die Naturschutzverbände konnten sich bis zum 31. August 2018 zu dem Vorhaben äußern.

Aufgrund eines Verfahrensfehlers bei der Offenlage musste die Beteiligung der Öffentlichkeit wiederholt werden. Zwischenzeitlich wurde seitens des Entsorgungsbetriebes die Gelegenheit der erneuten Auslegung genutzt, um im Antrag Sachverhalte klarer darzustellen, die in den Antragsunterlagen vorher widersprüchlich waren.

Die erneute öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 15. Juli 2019 bis 23. August 2019, nachdem der SGD Süd mit Schreiben vom 18. Juni 2019 die Unterlagen für den Planfeststellungsantrag erneut vorgelegt wurden. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten vom 15. Juli 2019 bis 06. September 2019 eingereicht werden. Die im Rahmen des bereits erfolgten Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Jahr 2018 ordnungsgemäß erhobenen Einwendungen haben ihre Gültigkeit behalten und mussten nicht erneut vorgebracht werden. Auch bei der erneuten Offenlage im Jahr 2019 wurden wieder ca. 300 fristgerechte Einwendungen erhoben, viele davon von denselben Einwendern wie im Jahr 2018. Auch die Träger öffentlicher Belange und die Umweltverbände wurden mit Schreiben vom 24. Juni 2019 erneut angehört und konnten sich bis einschließlich 16. August 2019 erneut zu dem Vorhaben äußern.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Einwendungen, sowie die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, und die Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände aus den Jahren 2018 und 2019 in dem aktuellen Termin erörtert werden.

Antrag Nr. 5:

Frau [REDACTED] (Bl): „Wir möchten beantragen, das Verfahren auszusetzen, da der Antragsteller die Abfallschlüsselliste verändern möchte. Beleg: Zeitungsartikel vom 10.12.2019 und Rundfunk- Beitrag vom 09.12.2019.“



Entscheidung / Begründung:

Antrag auf Aussetzung des Erörterungstermins wird abgelehnt. Der Antragsteller hat erklärt, dass der Antrag so gilt, wie er vorgelegt wurde.

Herr Winkel (EBM, Antragsteller) bestätigte, dass der Antrag so gilt, wie er der Behörde vorgelegt wurde.

Herr RA ■ äußerte, dass die Genehmigungsbehörde bedenken sollte, dass der Vorhabensträger sich von vornherein auf Änderungen einstelle und bat die Behörde um schnellstmögliche Klarstellung.

3. Vorstellung des Vorhabens

Herr Winkel (1. Werkleiter des Entsorgungsbetriebs der Stadt Mainz - EBM) stellte das beantragte Vorhaben vor und verwies auf einen neuen Stadtratsbeschluss vom 28.08.2019.

Herr Kehrer (Ingenieurgesellschaft wat) erläuterte als Deponieplaner die Grundzüge der Planung mit den wesentlichen Kenn-/Eckdaten anhand einer Präsentation. Die Präsentation ist als Anlage beigefügt.

Anschließend zeigte Herr ■ (BI) eine Präsentation (Name der Präsentation: BI Statement – als Anlage beigefügt). Er bedankte sich bei der Genehmigungsbehörde dafür, dass die Bürgerinitiative ihre Anliegen in dem Erörterungstermin vortragen darf und verwies auf die 5.000 Unterschriften gegen die Deponie. Es wurde von ihm allerdings kritisiert, dass eine Kommunikation mit dem Antragsteller bisher nur über die Presse möglich gewesen sei. Zudem bemängelte er, dass er am Ende des Tagesordnungspunktes 1 nicht mehr zu Wort gekommen sei. Es sei ferner irritierend, dass die Antragsunterlagen ein zweites Mal ausgelegt werden mussten, dies würde das Vertrauen der Anwohner in den Antragsteller schwächen.



Herr ■■■ (BI) wünschte, dass die Käufer der Grundstücke für das neue Wohngebiet Hechtsheimer Höhe (HE 130) über die Deponie informiert werden. Er kritisierte die hohe Anzahl an Abfallschlüsseln für gefährliche Abfälle und die späte Information über die nötigen Bodenverbesserungen. Die Entscheidung dürfe nicht aufgrund von Kostenaspekten fallen, Gesundheit und Kosten müssten abgewogen werden.

Herr ■■■ (BBU) bemängelte, dass von der Verhandlungsleitung keine Fragen zu der Vorstellung des Vorhabens zugelassen wurden. Der Verhandlungsleiter erklärte, dass geplant sei, Fragen bei den entsprechenden Tagesordnungspunkten zu klären.

Auf Nachfrage bezüglich des am 10.12.2019 erschienenen Zeitungsartikels in der Allgemeinen Zeitung Mainz (AZ) teilte Herr Winkel mit, dass die beantragten Abfallschlüssel nochmals geprüft würden und es möglich sei, Abfallschlüssel von Abfällen, die in Mainz nicht anfallen, eventuell zu streichen. Er betonte, dass der Steinbruch als Deponiefläche benötigt werde, da es seit 2015 nicht mehr möglich sei, die Deponie in Wiesbaden zu nutzen.

Herr Dr. Henigin, Geschäftsführer der Ingenieurgesellschaft wat, teilte auf Nachfrage mit, dass die Oberflächenabdichtung (Folie) mit 1 Meter Erdreich bedeckt werden würde und eine Kontrolle der Abdichtung vorgesehen sei.

Herr RA ■■■ möchte, dass festgehalten wird, dass der Antragsteller bestätigt habe, dass nicht alle beantragten AVV Schlüssel in Mainz anfallen würden. Diesbezüglich erläuterte der Verhandlungsleiter, dass laut Herrn Winkel die Abfallschlüssel beantragt wurden, die in der Vergangenheit in der Deponie Budenheim angefallen sind und möglicherweise in Zukunft wieder anfallen würden.



4. Erörterung des Antrags sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Einwendungen

4.1 Antragsgegenstand

4.1.1 Bestimmtheit des Antragsgegenstandes

4.1.1.1 Genehmigungsantrag und Antragsgegenstand

Von Herrn RA ■ wurde bemängelt, dass ein Erläuterungsbericht mit Anlagen eingereicht und offengelegt worden sei, jedoch kein eigentlicher Antrag zum Vorhaben.

Der EBM erklärte, dass die Antragsunterlagen als Anlagen zu einem Antrags Schreiben bei der SGD Süd eingereicht wurden. Die SGD Süd zitierte aus dem Antrags schreiben; außer dem Hinweis auf die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen seien keine Ausführungen zum Antragsgegenstand enthalten. Die SGD Süd bestätigte, dass das Schreiben, mit dem der Planfeststellungsantrag vorgelegt wurde, nicht mit ausgelegt wurde.

Herr Kehrer (wat) erklärte, dass der Antrag in Kapitel 1.3 des Technischen Erläuterungsberichtes formuliert sei. Der EBM ergänzte, dass die Gesamtheit der vorgelegten Antragsunterlagen den Antrag darstelle.

Herr ■ (BBU) kritisierte, dass ein separater Antrag mit den wesentlichen Eckdaten des Vorhabens nicht vorgelegt worden sei, sondern die Eckdaten des Vorhabens in den Antragsunterlagen verteilt/versteckt enthalten seien. Das Büro Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH (UBS) habe bei der Durchsicht der Antragsunterlagen auch keinen eigentlichen Genehmigungsantrag erkannt (Verweis auf die Einwendungssynopse).



Antrag Nr. 6

Herr ■ (BBU): „Die Antragsunterlagen sind um einen separaten Genehmigungsantrag zu ergänzen und neu auszulegen. Auf dieser Grundlage findet ein neuer EÖT statt, der heutige EÖT wird beendet.“

Entscheidung / Begründung:

Der Antrag auf Abbruch wird abgelehnt; die Ausführungen in 1.3 des Erläuterungsberichts seien deutlich.

Herr RA ■ bemängelte, dass keine Anstoßwirkung erfolgt sei und es nicht zumutbar sei, die wesentlichen Kenndaten aus den Antragsunterlagen herauszufiltern. Auch die Bekanntmachung weise hier ein Manko auf.

Antrag Nr. 7

Herr RA ■: „Ich beantrage weitergehend, im Zuge einer Neuauslegung der um die Antragstellung vervollständigten Antragsunterlagen, die öffentliche Bekanntmachung so abzufassen, dass die zur Deponierung vorgesehenen Stoffe nicht nur generalklauselartig bezeichnet, sondern konkret benannt werden.“

Über den Antrag wird im weiteren Verfahren entschieden.

4.1.1.2 Inhaltliche Bestimmtheit des Antragsgegenstandes

Herr RA ■ wies darauf hin, dass ausschließlich die Ablagerung mineralischer Materialien der DK I und DK II beantragt worden sei¹, der Positivkatalog aber auch nicht mineralische Abfallfraktionen (wie z.B. AVV 17 02 01 Holz) enthalte und der Antrag bzw. die Bekanntmachung damit nicht hinreichend präzise und transparent und für den Bürger nicht nachvollziehbar sei.

Es bestand Einvernehmen darüber, dass die Ablagerung reiner Holzfraktionen nicht zulässig ist. Herr Dr. Brand (LfU) verwies darauf, dass die Ablagerung derartiger organischer Abfälle aufgrund der Überschreitung der Zuordnungswerte gemäß Anhang 3, Tabelle 2 der DepV ausgeschlossen sei. Die Abfälle dürften nur einen geringen

¹ Hinweis Protokollverfasser – Bezug: Kapitel 14.2 des Technischen Erläuterungsberichtes



Anteil an organischen Anteilen (Glühverlust: ≤ 3 Masse% (DK I) bzw. < 5 Masse% (DK II)) enthalten.

Unstrittig sei auch, dass im Positivkatalog mehrere Abfallschlüssel organische Anteile aufweisen, für die die vorgenannten Anforderungen der DepV dann auch gelten würden.

Frau Thiel (SGD Süd) stellte klar, dass die Anforderungen der DepV unmittelbar gelten würden und daher keine Abfälle abgelagert werden dürften, die die Zuordnungswerte der DepV überschreiten würden.

Seitens des Antragstellers wurden Ausführungen gemacht, weshalb Abfälle mit organischen Anteilen im Positivkatalog enthalten seien (z.B. mögliche Falschdeklarationen durch Abfallerzeuger, Annahmemöglichkeit für Abfälle mit geringen organischen Anteilen). Diese Ausführungen wurden von Seiten der Einwender als nicht plausibel angesehen. Weiterhin wurden durch den EBM Angaben zur grundlegenden Charakterisierung des Abfalls und zu den Annahmekriterien gemäß § 8 DepV gemacht.

Herr ■ (BBU) sah einen bedeutsamen Mangel der Antragsunterlagen, da die Abfallschlüssel unzureichend geprüft bzw. zu unbestimmt seien. Es würde Unmögliches beantragt.

Bemängelt wurde weiterhin, dass der Antragsgegenstand in Kapitel 1.4 des Technischen Erläuterungsberichtes zu unbestimmt sei und dass eine unzureichende Definition für mineralische Abfälle vorliege.

Bezugnehmend auf die von der BI angesprochenen Ausführungen zu den mineralischen Abfällen auf der Homepage des rheinland-pfälzischen Umweltministerium (MUEEF) wurde seitens Herrn Dr. Brand (LfU) erklärt, dass die dortigen Aussagen missverständlich seien. Hier würden entsprechende Korrekturen erfolgen.

Herr Dr. Brand (LfU) verwies auf die Vorgaben des KrWG an die Kreislaufwirtschaft, wonach nur Abfälle zur Ablagerung kommen sollten, die nicht recycelfähig seien. Bei



mineralischen Bau- und Abbruchabfällen sei dies z.B. der Fall, wenn entsprechende Belastungen mit Schadstoffen vorliegen.

Herr RA ■ kritisierte, dass der Antrag nicht präzise genug gestellt sei und die AVV-Schlüssel nicht richtig gewählt worden seien. Für den Laien werde nicht klar, was deponiert werden soll.

Antrag Nr. 8

Herr RA ■: „Ich beantrage für die Bürgerinitiative festzustellen, dass der Antragsteller Abfallschlüssel angegeben hat, die im Widerspruch zu den Kriterien des Anhangs 3 Nr. 2 der Deponieverordnung stehen und daher insoweit nicht genehmigungsfähig sind. Sollte die Behörde der Auffassung sein, dass die Angabe der Abfallschlüssel mit dem übrigen Antragsgegenstand vereinbar ist, so beantrage ich unter entsprechender Klarstellung und Präzisierung des Antragsgegenstandes, diesen, in allgemein verständlicher Weise formuliert, neu auszulegen.“

Über den Antrag wird im weiteren Verfahren entschieden.

Von Herrn ■ (BBU) wurde die Bestimmtheit des Antragsgegenstandes bemängelt. Die Anteile an DK I-Abfällen und DK II-Abfällen seien prozentual abgeschätzt worden, hätten aber genau festgelegt/beantragt werden müssen.

Antrag Nr. 9

Herr ■ (BBU): „Es wird beantragt, den Planfeststellungsantrag abzulehnen, da keine konkreten prozentualen Angaben für die DK I und DK II beantragt werden. Eine reine Erwartung prozentualer Angaben für die DK I (75 %) und die DK II (25%) würde, sofern sie im Planfeststellungsbeschluss bestätigt würden, dem Bestimmtheitsgrundsatz widersprechen.“

Über den Antrag wird im weiteren Verfahren entschieden.

Es wurde seitens des EBM / Deponieplaners (wat) bzw. des Staubgutachters klargestellt, dass die Angaben in der Tabelle 8 der Staubprognose zu den erwarteten Anteilen einzelner Abfallschlüssel an der Gesamtablagerungsmenge keine verbindlichen Antragswerte darstellen würden. Es handele sich hier um Erwartungswerte des EBM, die als Grundlage für die Staubprognose im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung berücksichtigt worden seien.



Antrag Nr. 10

Herr ■ (BBU): „Es wird beantragt den Planfeststellungsantrag abzulehnen, da er keine Festlegung auf bestimmte prozentuale Anteile einzelner Abfallarten an der Gesamtmenge der abzulagernden Abfälle eines Jahres aufweist. Dies widerspricht dem Bestimmtheitsgrundsatz.“

Über den Antrag wird im weiteren Verfahren entschieden.

Die SGD Süd verwies darauf, dass das Mengenverhältnis von DK I- und DK II-Abfällen auch im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Bauausführung der Deponieabschnitte für die DK I- und DK II-Abfälle zu sehen seien.

Auf Nachfrage eines Einwenders/einer Einwenderin erklärte Herrn Kehrer (wat), dass bei wesentlichen Änderungen der DK I - und DK II -Verhältnisse ggf. in den Folgejahren ein Änderungsgenehmigungsantrag erforderlich werden könnte.

Herr ■ (BBU) wies darauf hin, dass zwei Varianten der Oberflächenabdichtung beantragt worden seien und sich vor einer etwaigen Genehmigung auf eine Variante festzulegen sei. Der Antragsteller möchte erst vor der Bauausführung die Variantenentscheidung treffen; beide Varianten würden dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen. Die SGD Süd wird prüfen, ob eine Alternativgenehmigung möglich ist.

Antrag Nr. 11

Herr ■ (BBU): „Es wird beantragt den Planfeststellungsantrag abzulehnen, da er alternativ zwei Oberflächenabdichtungssysteme fest beantragt und sich nicht auf eine Art der Oberflächenabdichtung festlegt. Dies widerspricht dem Bestimmtheitsgrundsatz.“

Über den Antrag wird im weiteren Verfahren entschieden.

Der Antragsteller teilte mit, dass auf der Deponie keine freigemessenen Abfälle (z.B. aus dem Rückbau des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich) abgelagert werden würden, da ausschließlich Abfälle aus der Stadt Mainz und dem Landkreis (LK) Mainz-Bingen angenommen werden würden. Herr RA ■ verwies darauf, dass im Antrag keine Begrenzung der Abfälle auf das Einzugsgebiet der Stadt Mainz und des LK Mainz-



Bingen enthalten sei. Die SGD Süd kündigte an, eine entsprechende Vorgabe zu prüfen.

Auf Nachfrage der BI erklärte die SGD Süd, dass Auflagen im Bescheid seitens des EBM beklagt werden könnten. Zudem könnten erforderliche Anpassungen des Deponiebetriebs vom EBM später beantragt werden. Sollten z.B. zusätzliche Abfallschlüssel beantragt werden, werde die SGD Süd prüfen, ob die Öffentlichkeit wegen möglicher erheblicher Auswirkungen zu beteiligen ist. Der Verhandlungsleiter verwies auf die Möglichkeit, dann Einsicht in die Verfahrensunterlagen zu nehmen.

Die BI verwies darauf, dass Bauabfälle (z.B. Fliesen mit Fugenmaterial) ggf. auch radioaktiv belastet sein könnten. Der EBM erklärte, dass bei Rückbaumaßnahmen bei Verdacht kontrolliert werde.

Antrag Nr. 12

Herr ■ (BBU): „Für den Fall, dass der Planfeststellungsbeschluss ergeht, wird beantragt, in einer Nebenbestimmung festzulegen, dass der Antragsteller Messungen auf Radioaktivität bei angelieferten Abfällen vornimmt und gegebenenfalls freigemessene Abfälle ablehnt.“

Über den Antrag wird im weiteren Verfahren entschieden.

Herr RA ■ äußerte, dass die Präsentationen der BI beachtet und in die Verfahrensakte aufgenommen werden sollten.



4.1.2 Beantragte Abfälle / Positivkatalog

Herr RA ■ möchte, dass festgehalten wird, dass nach Angaben von Herrn Winkel (EBM) nicht alle im Positivkatalog aufgeführten AVV-Schlüssel in Mainz anfallen würden.

Der Verhandlungsleiter wies noch einmal darauf hin, dass laut Herrn Winkel im Positivkatalog die AVV-Schlüssel aufgelistet seien, die in der Vergangenheit angefallen sind und in Zukunft wieder anfallen könnten.

Diskutiert wurde weiterhin die Rolle der AVV-Schlüssel.

4.4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Artenschutz

Frau ■ (BI) bemängelte, dass die Auswirkungen auf das östlich gelegene FFH-Gebiet („Laubenheimer-Bodenheimer Ried“) in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Herr Jestaedt (Umweltbüro Jestaedt + Partner, Gutachter des Antragstellers) erläuterte daraufhin, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Laubenheimer-Bodenheimer Ried“ aufgrund der Entfernung des Vorhabens von rd. 1.500 m auszuschließen sei und dass das FFH-Gebiet im Rahmen der UVS ausreichend berücksichtigt worden sei.

Herr ■ (BBU) fragte nach, ob auch Auswirkungen auf spezielle, potentiell sehr empfindliche Flora ausreichend betrachtet wurden. In diesem Zusammenhang verwies Herr ■ (BBU) auf eine durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) veröffentlichte Studie, welche grundsätzlich aufzeige, dass erhebliche Beeinträchtigungen von empfindlicher Flora auch bei Entfernungen von 1.500 m auftreten könnten. Bestimmte Pflanzenarten seien laut der Studie deutlich empfindlicher als Menschen.

Auf Rückfrage des Verhandlungsleiters wurde durch Herrn Ziesling (SGD Süd, Obere Naturschutzbehörde) bestätigt, dass das Vorgehen der Umweltverträglichkeitsstu-



die (UVS) plausibel und nachvollziehbar sei und vom Vorhaben keine Fernwirkungen auf Tiere und Pflanzen ausgehen würden.

Herr RA ■ erkundigte sich, ob, bei eventuellen Undichtigkeiten der Basisabdichtung, potentielle Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets denkbar wären. Herr Jestaedt (Jestaedt + Partner) teilte daraufhin mit, dass keine hydrogeologischen Bezüge zwischen dem Vorhaben und dem „Laubenheimer-Bodenheimer Ried“ hergestellt werden konnten und eine Beeinträchtigung demnach auch dann nicht zu besorgen sei.

Auf Nachfrage von Herrn ■ (BI) hinsichtlich des Ausgleichs für die Inanspruchnahme von Waldbestand teilte Herr Jestaedt (Jestaedt + Partner) mit, dass nach weiteren Erläuterungen zur Bestandssituation Einvernehmen mit der Forstverwaltung darüber bestehe, dass kein Wald beansprucht werde. Insoweit gebe es kein Erfordernis eines forstrechtlichen Ausgleiches. Die Abstimmungen mit dem Forstamt seien schriftlich dokumentiert.

Herr RA ■ erkundigte sich weiter, wie gewährleistet werden soll, dass sich die geschützte Pflanzenart „gewöhnlicher Wasserschlauch“ erfolgreich auf der angedachten Ausgleichsfläche ansiedeln kann. Herr Jestaedt (Jestaedt + Partner) erwiderte hierauf, dass grundsätzlich alle notwendigen und gesetzlichen Anforderungen für die Umsiedlungsmaßnahme des „gewöhnlichen Wasserschlauchs“ eingehalten würden. Der tatsächliche Erfolg der Umsiedlungsmaßnahme könne jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt beurteilt werden.

Antrag Nr. 13

Herr RA ■ (BI): *„Ich beantrage hiermit, dem Antragsteller im Fall einer etwaigen Genehmigung per Nebenbestimmung aufzugeben, dass eine Verfüllung des „Vorbrecherteiches“ erst realisiert werden darf, nachdem der „Gemeine Wasserschlauch“ erfolgreich umgesiedelt wurde.“*

Über den Antrag wird im weiteren Verfahren entschieden.



Herr RA ■ betonte nochmals explizit, dass erst nach einer tatsächlich erfolgreichen Umsiedlung der „Vorbrecherteich“ verfüllt werden solle; erst dann sei Rechtskonformität gewährleistet.

Herr Jestaedt (Jestaedt + Partner) wies darauf hin, dass eine Umsiedlung in der Praxis durch eine funktionsgerechte Herstellung des Lebensraums gewährleistet sei und dann ggf. durch ein festgesetztes Monitoring kontrolliert werde. Es sei kein praxisübliches Vorgehen, dass eine erfolgreiche Umsiedlung im Vorhinein nachgewiesen werden müsse. Weiterhin wies Herr Jestaedt (Jestaedt + Partner) darauf hin, dass es sich beim „gewöhnlichen Wasserschlauch“ nicht um eine streng geschützte, sondern eine besonders geschützte Art handele.

Auf weitere Rückfrage seitens Herrn RA ■, ob keine streng geschützten Tierarten anzutreffen waren, da er diesbezüglich keine Informationen in den Antragsunterlagen finden konnte, entgegnete Herr Jestaedt (Jestaedt + Partner), dass geschützte Tierarten (u.a. Zauneidechse, Erdkröte, Avifauna) im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Bestandteil des Genehmigungsantrags) auch im Hinblick auf Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen umfangreich behandelt worden seien. Die Kartierung der relevanten Artengruppen erfolge im 2-Jahres-Zyklus. Es seien bereits Pflegemaßnahmen durchgeführt worden.

Auf weitere Nachfrage von Herrn ■ (BI), ob auch Bienen betrachtet wurden, erklärte Herr Jestaedt (Jestaedt + Partner), dass auch diese im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag behandelt worden seien.

Herr RA ■ kritisierte, dass im Erläuterungsbericht ausschließlich der „gewöhnliche Wasserschlauch“ thematisiert worden sei und dass nicht alle naturschutzfachlichen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen genannt würden.

Der Verhandlungsleiter stellte klar, dass alle ausgelegten Ordner und Beiträge zum Naturschutz Bestandteil der Antragsunterlagen seien. Herr Kehrer (Ingenieurbüro wat, Planungsbüro des Antragstellers) merkte weiterhin an, dass im Erläuterungsbericht auf die einzelnen Ordner verwiesen werde.



Auf Rückfrage des Verhandlungsleiters bestätigte Herr Ziesling (SGD Süd, Obere Naturschutzbehörde), dass die naturschutz- und artenschutzfachlichen Belange ausreichend bearbeitet worden seien und dass er keinen Ergänzungsbedarf sehe.

4.4.7 Landschaft und Landschaftsbild

Herr Jestaedt (Jestaedt + Partner) führte aus, dass die Rekultivierungsplanung mit einer zukünftigen Nutzung als Naherholungsraum in Abstimmung mit den Fachbehörden erstellt worden sei. Die planerische Gestaltung sei unter Freihaltung von Sichtbeziehungen erfolgt.

Frau ■■■ (BI) gab zu bedenken, dass hinsichtlich der Verfüllung des Steinbruchs keine gesetzliche Verpflichtung bestehe. Herr Jestaedt (Jestaedt + Partner) erwiderte daraufhin, dass sehr wohl eine Verpflichtung zur Verfüllung bestehe und diese mit der Naturschutzbehörde z.B. bezüglich der Verfüllgrenzen, abgestimmt worden sei.

Auf die Rückfrage eines Bürgers, wann die Zugänglichkeit der rekultivierten Deponiefläche möglich sei, antwortete Herr Kehrer (wat), dass die Renaturierung der Deponie im Anschluss an die Betriebslaufzeit (prognostiziert: 16 Jahre) noch etwa ein Jahr bis zur vollständigen Erstellung der Oberflächenabdichtung in Anspruch nehme und im Anschluss daran die Nachsorgephase beginne. Mit Beginn der Nachsorgephase werde das Gebiet den Bürgern als Naherholungsgebiet zur Verfügung stehen.

Auf die Rückfrage von Frau ■■■ (BI), ob auch Naturschutzverbände in die Renaturierungsmaßnahmen einbezogen würden, merkte Herr Ziesling (SGD Süd, Obere Naturschutzbehörde) an, dass diese Möglichkeit bei der Umsetzung der Rekultivierung grundsätzlich bestehe.

4.2 Standorteignung

Herr ■■■ (BI) führte eine Präsentation über die Standorteignung der Deponie vor. Die Präsentation ist in Anlage beigefügt. Herr ■■■ (BI) geht davon aus, dass die erforderli-



chen umfangreichen Untergrundverbesserungen den Stadtratsmitgliedern bei ihrer Beschlussfassung über die Deponie nicht bekannt gewesen seien. Es handele sich zudem nicht um den Stand der Technik für eine Deponie.

Herr Sachtleben (Baugrundinstitut Franke-Meißner), der nach eigenen Angaben über jahrzehntelange Erfahrung als Gutachter verfügt, gab einen Überblick über die Situation im Steinbruch Laubenheim. Der Steinbruchbetrieb wurde 2003 eingestellt und im Nachgang erfolgten Verfüllungen ohne Verdichtungen mit Mächtigkeiten bis zu ca. 20 m. Im Steinbruch erfolgte keine komplette Ausbeutung, es verblieb eine terrassenartige Struktur. In zwei Bereichen der geplanten Deponiefläche seien Untergrundverbesserungen erforderlich. Hier soll eine Rüttelstopfverdichtung erfolgen. Es handele sich um ein Verfahren, das gängige Praxis und das erschütterungsärmste Verfahren sei. Der Baugrundgutachter verwies auf die Nachteile der drei anderen geprüften Verfahren/Methoden zur Untergrundverbesserung².

Die BI sieht die Geeignetheit des Standortes gemäß den Anforderungen des Anhangs 1 der DepV als nicht gegeben an. Ohne Ertüchtigung sei der Boden nicht geeignet.

Nach Angaben des Baugrundgutachtens sind die von der BI angesprochenen Karstböden nur lokal anzutreffen. Die Rüttelstopfsäulen würden nur in das lockere Auffüllmaterial eingebracht werden und nicht in den tragfähigen Untergrund/anstehenden Fels (Mergel, Kalk). Dies sei durch das Verfahren an sich sichergestellt.

Nach Abschätzung des Baugrundgutachters ist nach derzeitigem Kenntnisstand von bis zu 1 Rüttelstopfsäule pro 3 m² auszugehen. Bei einer Fläche von rund 31.000 m² ergebe sich die maximale Anzahl von rd. 10.700 Rüttelstopfsäulen.

² Hinweis Protokollverfasser – Bezug: Kapitel 15.2.2 des Technischen Erläuterungsberichtes



Es werde ein Probefeldbau zu den Rüttelstopfsäulen durchgeführt. Dieser diene nicht dazu, die Geeignetheit und die Funktionsfähigkeit des Verfahrens nachzuweisen, sondern der technisch-wirtschaftlichen Optimierung der Durchführung der Untergrundverbesserung, insbesondere bzgl. Anzahl und Tiefe der Bohrungen. Die BI kritisierte, dass der Probefeldbau erst nach der Genehmigung erfolgte.

Herr Wehinger (Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB)) bestätigte, dass es sich bei einem Probefeldbau um ein übliches Vorgehen handelte. Wäre kein Probefeldbau vorgesehen, wäre dieser behördlicherseits gefordert worden.

Die Frage der BI nach dem Maßstab **der Verhältnismäßigkeit** von Untergrundverbesserungen wurde von Herrn Dr. Brand (LfU) dahin gehend beantwortet, dass es keine idealen Deponiestandorte gäbe. Nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), dem Umweltbundesamt und **der LAGA Ad-Hoc AG Deponietechnik** sei das Rüttelstopfverfahren ein gängiges Verfahren zur Untergrundverbesserung.

Hr. Wehinger (LGB) verwies auf das Ziel, dass die Untergrundverbesserung, Setzungsunterschiede ausgleichen solle.

Herr ■■■ (BBU) warf die Frage nach Urteilen / Rechtsgutachten zum Rüttelstopfverfahren auf.

Herr ■■■ (BI) zeigte und erläuterte eine Präsentation zum Thema „Erdbeben“ (Name der Präsentation: Erdbeben). Die Präsentation ist in der Anlage beigefügt.

Die Erdbebenkarte im Erläuterungsbericht sei nicht aktuell; Mainz und fast der gesamte Oberrheingraben lägen in der Erdbebenzone 1. Die Deponieabdichtung könne im Erdbebenfall undicht werden, vor allem aufgrund der sehr dünnen Folie von wenigen Millimetern. Auch die Drainageableitung würde ein Erdbeben nicht aushalten. Schadstoffe könnten dann ins Grundwasser gelangen, eine Verseuchung könne nicht ausgeschlossen werden. Das Risiko sei nicht kalkuliert worden. Es werde daher eine neue Risikoabschätzung nach der DIN 1998/1 von 2018 gefordert.



Herr Wehinger (LGB) verwies darauf, dass die DIN 4149 weiterhin einschlägig sei, da die DIN 1998/1 noch nicht rechtskräftig sei. Zudem seien die Normen auf Hochbauten ausgerichtet, und könnten nur hilfswise für Deponien herangezogen werden. Für Deponien würden Standsicherheitsnachweise mit entsprechenden Lastfallberechnungen zum Nachweis der Erdbebensicherheit gelten.

Auf die Frage der BI zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Basisabdichtung im Erdbebenfall verwies das LGB(Hr. Wehinger) auf die Einhaltung der Vorgaben/Anforderungen für die Bemessungsberechnungen.

Die Funktionserfüllung der Kunststoffolie der Basisabdichtung muss gemäß den Anforderungen der DepV mindestens für 100 Jahre nachgewiesen sein und bundeseinheitlichen Qualitätsstandards entsprechen (BAM-Zulassung). Die BI gibt zu bedenken, dass es Schadstoffe gebe, die eine Lebensdauer von z.T. deutlich mehr als 100 Jahre aufweisen. Der Verhandlungsleiter verwies auf das Mehrbarrierensystem mit der mineralischen Abdichtung, die lt. Angaben von Herrn Dr. Brand (LfU) deutlich länger als 100 Jahre halten werde.

Die Standsicherheit bei einem Erdbebenereignis wurde nach der DIN 4149 nachgewiesen; entsprechende Unterlagen sind in den Antragsunterlagen enthalten. Herr ■■■ (BBU) kritisierte, dass die Betrachtung nach „alter“ Norm nicht dem Stand der Technik entspreche und die Erkenntnisse der zukünftigen Norm berücksichtigt werden müssten. Der Verhandlungsleiter wies darauf hin, dass die derzeit gültigen Normen zu beachten seien.

Der EBM bestätigte, er habe keine Versicherung für einen Erdbebenfall abgeschlossen / vorgesehen.

Die BI erklärte abschließend, dass ein Kriterium für die Auswahl eines Deponiestandortes sein sollte, dass der Standort nicht in einem Erdbebengebiet liegt.

ENDE 1. Erörterungstag



2. Erörterungstag, 11.12.2019

Fortsetzung 4.2 Standorteignung

Ein Einwender (Herr ■) äußerte, dass er vor 10 Jahren eine Bohrung für eine Geothermieanlage am Großberghang bis in eine Tiefe von 95 m habe durchführen lassen. Diese Bohrung habe sich aufgrund von Hohlräumen im Untergrund über einen Zeitraum von 6 Wochen erstreckt. Er befürchtet, dass die Geothermieanlage durch die bodenvorbereitenden Maßnahmen für die Deponie und damit verbundene Erschütterungen beschädigt werden könnte und/oder es zu Absackungen des Bodens kommen könne.

Herr Sachtleben (Baugrundinstitut Franke-Meißner) erwiderte daraufhin, dass Hohlräume im Karstgestein vorkommen könnten und diese auch beobachtet würden. Es würden im Rahmen des Probefeldbaus Messungen zu den Erschütterungen durchgeführt. Aufgrund des Abstandes zum Wohngebiet und dem ausschließlichen Eingriff in aufgeschüttete Bereiche sei nicht zu erwarten, dass Beschädigungen an Häusern oder Geothermieanlagen auftreten würden bzw. dass eine Gefahr hinsichtlich einer Absackung bestünde. Die Werte der **VDI-Richtlinie** 4150 Blatt 3 für Gebäude würden eingehalten. Rüttelstopfverfahren würden allgemein auch in direkter Nähe zu Wohnbebauung durchgeführt und ihm selbst seien Anwendungen in einem Abstand von ca. 5 m zur Wohnbebauung bekannt. Die Deponie liege mindestens 150 m zur Wohnbebauung entfernt.

Durch Herrn ■ (BI) erfolgte eine Präsentation zur Untergrundverbesserung. Die Präsentation ist in der Anlage beigefügt. Im Rahmen der Präsentation wurde seitens der BI vorgerechnet, dass sich bzgl. der bodenverbessernden Maßnahmen die Notwendigkeit von insgesamt 10.633 Bohrungen ergebe. Die BI sieht die Maßnahme als unwirtschaftlich an, da etwa 9 Mio. € an zusätzlichen Kosten anfallen würden und verwies auf die Gebührenrelevanz. Es werde darüber hinaus von langwierigen, mas-



siven Vibrationen ausgegangen, sodass ein Beweissicherungsverfahren für eventuell auftretende Gebäudeschäden notwendig sei. Die BI halte den Standort insgesamt für nicht geeignet und sehe die Verhältnismäßigkeit als nicht gegeben an.

Der Verhandlungsleiter wies darauf hin, dass die Kosten an sich grundsätzlich kein Prüfkriterium für das Planfeststellungsverfahren darstellen würden. Herr RA ■ entgegnete daraufhin, dass die Kosten im Hinblick auf die Beurteilung der Umsetzbarkeit des Vorhabens sehr wohl relevant seien.

Auf Rückfrage durch die BI erläuterte Herr Winkel (EBM), dass sich der EBM das Rüttelstopfverfahren aus direkter Nähe selbst angesehen habe und dass in einem Abstand von etwa 10 m keine Vibrationen mehr wahrnehmbar gewesen seien. Die Geräuschemissionen seien vergleichbar mit denen eines Rüttlers bei Verdichtungsarbeiten im Straßenbau. Eine Rüttelstopfsäule von etwa 8 m Tiefe sei in ca. 8 Minuten fertig gestellt worden. Das Rüttelstopfverfahren entspreche dem Stand der Technik.

Zu den Kosten wurde seitens des Antragstellers erläutert, dass diese deutlich geringer ausfallen würden als von der BI vorgerechnet und dass die Kosten für die bodenverbessernden Maßnahmen in der Gesamtkalkulation im Rahmen eines Maximalansatzes von einer Rüttelstopfverdichtung pro 3 m² Fläche auskömmlich berücksichtigt worden seien. Der beabsichtigte Probefeldbau werde weitere Klarheit über die tatsächliche Anzahl der benötigten Rüttelstopfsäulen geben.

Durch den Antragsteller wurde ein Filmmitschnitt des besichtigten Rüttelstopfverfahrens einer anderen Baumaßnahme vorgeführt. Es bestehe weiter das Angebot einer gemeinsamen Baustellenbesichtigung an die Einwender, sodass diese sich selbst einen Eindruck vom Rüttelstopfverfahren verschaffen könnten. Der Antragsteller betonte darüber hinaus, dass bei dem Rüttelstopfverfahren nicht gebohrt werde, sondern es sich um ein Verdrängungsverfahren handle. Er wies erneut darauf hin, dass man bei der Rüttelstopfverdichtung nicht in den felsigen Untergrund (Kalktertiär und



Mergeltertiär), sondern lediglich in die lockeren aufgeschütteten Bodenschichten eingreife.

Auf die Kritik einer Einwenderin, dass die Rüttelstopfverdichtungen auf der Höhe der Wohngebiete liegen würden, entgegnete Herr Sachtleben (Baugrundinstitut Franke-Meißner), dass das Niveau der vorgesehenen Rüttelstopfverdichtungen etwa 100 m tiefer gelegen sei als das der Wohnbebauung. Die Lage wurde anhand eines Hydrogeologischen Schnitts (Hydrogeologischer Schnitt 2³) verdeutlicht. Da nicht in das Kalktertiär oder Mergeltertiär eingegriffen werde, sei eine weiträumige Ausbreitung der Vibrationen und eine hierdurch bedingte Beschädigung von Gebäuden und/oder Geothermieanlagen nicht zu befürchten.

Herr ■■■ (BBU) erkundigte sich, ob immer dieselbe Frequenz und Schlagstärke bei Rüttelstopfverfahren eingesetzt werde und ob die durch den Antragssteller vorgeführte Rüttelstopfverdichtung vergleichbar sei. Darüber hinaus wies er auf die Gefahr einer kontinuierlichen Verstärkung beim Einsatz mehrerer Rüttelgeräte hin (Interferenz).

Der Antragsteller erläuterte diesbezüglich, dass der gleichzeitige Einsatz von Rüttelgeräten im Rahmen des Probefeldbaus untersucht werde. Soweit es zu unerwünschten Interferenzen komme, könnten die Frequenzen der Rüttelgeräte individuell angepasst werden.

Die Rückfrage einer Einwenderin (Frau ■■■), ob Gebäudeschäden bzw. Schäden an Geothermieanlagen komplett ausgeschlossen werden könnten, wurde durch den Antragsteller dahin gehend beantwortet, dass alle geltenden Normen eingehalten würden, sodass eine Beschädigung weitestgehend ausgeschlossen werden könne. Die Auswirkungen der Schwingungen seien vertretbar und im Rahmen des Probefeldbaus werde nachgewiesen, dass durch das Rüttelstopfverfahren keine Schäden verursacht würden.

³ Der Maßstab der X- und Y-Achse sind unterschiedlich, um einen Schichtenaufbau erkenntlich darzustellen.



Durch Herrn ■ (Gutachter BI) wurde gefordert, dass der Probefeldbau vor der Genehmigung erfolgen solle, zudem solle eine Erschütterungsprognose im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und eine Prognose für tieffrequente Geräusche vorgelegt werden.

Herr Stage (TÜV Rheinland) wies darauf hin, dass der Geräteeinsatz für das Rüttelstopfverfahren als Baumaßnahme zu bewerten sei und hierfür die AVV Baulärm gelte. Es besteht Einvernehmen, dass in der AVV Baulärm keine Angaben zu tieffrequenten Geräuschen enthalten sind.

Herr Dr. Brand (LfU) führte aus, dass die geplante hohe räumliche Dichte der Bohrungen ein direkter Hinweis auf den geringen räumlichen Wirkungsbereich der Rüttelstopfsäulen sei.

Herr RA ■ wies darauf hin, dass die große Anzahl an notwendigen Rüttelstopfverdichtungen aufzeige, dass der Untergrund nicht geeignet sei.

Antrag Nr. 14

Herr RA ■: „Ich beantrage im Namen und im Auftrag der Bürgerinitiative, dass der Antragstellerin aufgegeben wird, Erschütterungsprognosen vorzulegen und diese dann einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung zuzuführen.“

Über den Antrag wird im weiteren Verfahren entschieden.

Auf die Rückfrage einer Einwenderin, wie viele Rüttelstopfverdichtungen schon in innerstädtischen Bereichen durchgeführt wurden, antwortete Herr Sachtleben (Baugrundinstitut Franke-Meißner), dass er keine genaue Anzahl nennen könne, aber es sich in Summe um hunderte Rüttelstopfverdichtungen handle, die immer messtechnisch überwacht worden seien und bei denen jeweils alle Grenzwerte und Normen eingehalten worden seien.

Ein Einwender merkte an, dass der Probefeldbau mit den Messungen immer wichtiger für den Nachweis und zur Beruhigung der Bürger sei. Da er persönlich vom



gleichzeitigen Einsatz mehrerer Geräte ausgehe, bat er den Antragsteller, diesbezüglich nochmals Auskunft zu geben.

Anträge Nr. 15-17

Die Anträge wurden schriftlich mit Vollmacht eingereicht und sind in Anlage beigefügt.

Über die Anträge wird im weiteren Verfahren entschieden.

Herr Dr. Henigin (wat) erläuterte, dass der Einsatz von maximal 2 bis 3 Rüttelgeräten vorgesehen sei. Auch beim Einsatz lediglich eines Rüttelgerätes wäre es möglich, die bodenverbessernden Maßnahmen im westlichen Teil, welcher für die Bürger am relevantesten sei, innerhalb von 90 Tagen abzuschließen (Annahme: 2.000 Verdichtungen, 20 min pro Bohrung bei 8 Stunden Betrieb).

Auf die erneute Anmerkung eines Einwenders, dass sich die einzelnen Frequenzen der Rüttelgeräte verstärken würden, erläuterte der Antragsteller nochmals, dass eventuelle Interferenzen im Rahmen des Probefeldbaus untersucht würden und dann ggf. notwendige Maßnahmen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Rüttelstopfverdichtung zu ergreifen seien (z.B. Einstellung der Frequenzen / Reduzierung der Anzahl der Rüttelgeräte).

Herr ■ (Gutachter/BI) gab zu bedenken, dass seiner Auffassung nach die Rüttelstopfsäulen, insbesondere in den Randbereichen, nicht für die Aufnahmelast der Deponie geeignet seien. Ihm sei ein Gutachten zu den Grenzen des Rüttelstopfverfahrens bekannt und Erfahrungen lägen in erster Linie für Anwendungen bis zu einer Tiefe von lediglich 10 m vor, hier habe man es mit weitaus größeren Tiefen von bis zu 20 m zu tun. Es bestehe daher die Gefahr, dass die Basisabdichtung durch unerwartete Setzungsvorgänge beschädigt werden könne. Er habe Zweifel an der Eignung des Verfahrens für die Deponie.

Herr Sachtleben (Baugrundinstitut Franke-Meißner) entgegnete, dass die Rüttelstopfverdichtung eine gängige Praxis im Deponiebau sei (z.B. in Brandenburg und



Sachsen, ehem. Braunkohletagebau). Auftretende Setzungen seien in der Deponieplanung berücksichtigt worden und es würden Kennwerte im Rahmen des Probefeldbaus ermittelt. In den Randbereichen würden deutlich geringere Spannungen/Lasten auftreten und die Rüttelstopfsäulen würden über den Rand des eigentlichen Deponiekörpers hinaus eingebracht. Es seien Erfahrungswerte für Tiefen bis 20 m vorhanden und Referenzprojekte bis zu 29 m Tiefe bekannt. Alle bisherigen Untersuchungen hätten ergeben, dass eine Tiefe bis 20 m in Mainz Laubenheim umsetzbar sei. In den Randbereichen der Deponie seien geringere Tiefen der Rüttelstopfsäulen zu erwarten.

Auf die erneute Nachfrage eines Anwohners, ob der Antragsteller Schäden an Sachgegenständen der Anwohner ausschließen könne, antwortete der Antragsteller, dass er davon ausgehe, dass keine Schäden durch die Untergrund verbessernden Maßnahmen bzw. den Betrieb der Deponie entstehen würden. Der Probefeldbau werde dies belegen.

Die Forderung eines Einwohners nach Kostenübernahme für ein Beweissicherungsverfahren durch den Antragsteller wurde durch den Antragsteller mit der Begründung zurückgewiesen, dass der Probefeldbau die Unbedenklichkeit des Rüttelstopfverfahrens untermauern werde.

Auf die Kritik einer Einwenderin, dass das Rüttelstopfverfahren nicht genehmigt werden könne, soweit noch keine Nachweise durch den Probefeldbau vorliegen, wies der Verhandlungsleiter darauf hin, dass diesbezüglich bereits ein Antrag durch Herr RA T. gestellt wurde (s. Antrag Nr. 14). Ein Probefeldbau werde in jedem Fall durchgeführt.

Herr ■■■ (BI) merkte an, dass im geologischen Gutachten von unregelmäßigen Setzungsmulden von bis zu 1 m Tiefe die Rede sei und erkundigte sich in diesem Zusammenhang, ob es hierdurch zu Beschädigungen der Basisabdichtung bzw. der Dichtungsfolie kommen könne. Der Antragsteller klärte auf, dass bekannt sei, wo die



unregelmäßigen Setzungsmulden auftreten und diese beim Deponiebau beachtet würden. Es könne nach dem Bau der Deponie nur noch zu gleichmäßigen Setzungen kommen.

Auf die Frage von Frau ■■■ (BI), ob es bedingt durch die Hohlräume zu Setzungen kommen könne, antwortete Herr Sachtleben (Baugrundinstitut Franke-Meißner), dass es im Untergrund keine Hohlräume, sondern Klüfte gebe. Diese hätten keine Auswirkung auf die Setzung des Deponiekörpers.

Auf die Nachfrage, ob der Antragsteller für verursachte Schäden hafte, antwortete Herr Dr. Henigin (wat), dass bei Schäden, die durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit entstehen, die Stadt haftbar zu machen sei. Eine Versicherung für Schadensfälle existiere nicht.

Auf die Nachfrage eines Einwenders, ob die Nutzung der Umgebung auch in die Beurteilung der Standorteignung einfließe, antwortete der Verhandlungsleiter, dass die Nähe der Wohnbebauung auch relevant für die Standorteignung sei.

Auf die Nachfrage von Herrn ■■■ (BI), ob der Steilhang aufgrund der Rüttelstopfverdichtungen abbrechen könnte, antwortete Herr Sachtleben (Baugrundinstitut Franke-Meißner), dass der Hang grundsätzlich als standsicher einzuschätzen sei. Darüber hinaus würden die Steilwände im Rahmen von Arbeitsschutzmaßnahmen über ein Monitoring beobachtet, sodass bei Gefahr eines Abbrechens/Abrutschens der unmittelbare Gefahrenbereich geräumt würde.

Auf die Kritik von Herrn ■■■ (BI), dass nur der Deponiekörper beantragt werde und die Steilwand vom Antrag ausgeklammert werde, da diese der Stadt Mainz gehöre, erwiderte Herr Feldmann (EBM), dass das gesamte Gelände der Stadt Mainz gehöre und der Entsorgungsbetrieb sich um die Verfüllung kümmere.

Herr ■■■ (BI) kritisierte weiter, dass man nur in Rheinland-Pfalz so nah an einem Wohngebiet eine Deponie bauen könne und dies in Hessen nicht möglich sei.



Im Rahmen der Präsentation „Standorteignung und ausreichender Schutzabstand“ (in Anlage beigefügt) führte Herr ■ (BI) an, dass der Stadtratsbeschluss für die Einreichung des Antrags auf Planfeststellung für die geplante Deponie einen Abstand von 360 m **des Deponieabschnitts für DK II-Abfälle** zur Wohnbebauung beinhalte (Beschlussvorlage Az: 70/70 29 31 / 1 / vom 02.12.2015). Der Antrag auf Planfeststellung sei abzulehnen, da der Abstand zum neuen Wohngebiet „HE 130“ nicht eingehalten werde. Der Abstand zum Deponieabschnitt der Deponieklasse II betrage nämlich nur 240 m.

Der Verhandlungsleiter wies darauf hin, dass der **ebenfalls in der Präsentation der BI erwähnte Abstandserlass Rheinland-Pfalz vom 26.02.1992, in der ein ausreichender Schutzabstand mit mindestens 300 m festgelegt ist, für die Bauleitplanung gilt, jedoch nicht für die Planfeststellungsverfahren (Fachplanungen).**

Herr Winkel (EBM) führte an, dass sich der Stadtratsbeschluss von 2015 auf das vorhandene Wohngebiet beziehe und dass sich das neue Gebiet bislang noch in der Vorplanung befinde bzw. noch kein Bebauungsplan vorhanden sei. Der Stadtratsbeschluss für die Einreichung des Antrags auf Planfeststellung für die geplante Deponie sei im August 2019 nochmals bestätigt worden.

Herr ■ (BBU) forderte unter Verweis auf Anhang 1, Nr. 1.1 DepV und den nordrhein-westfälischen Abstandserlass, dass der bauleitplanerische Abstand zu beachten sei, da er auch Aspekte der Vorsorge und Gefahrenabwehr beinhalte. Es sei unverständlich, dass der Schutzabstand nicht einzuhalten sei, wenn die Deponie näher an ein Wohngebiet rückt, umgekehrt aber schon. Es sei paradox, dass der Schutzabstand bei einem Planfeststellungsverfahren nicht gelten solle.

Antrag Nr. 18

Herr RA ■: „Ich beantrage im Namen der BI, dem Antragsteller die Durchführung eines repräsentativen Probetriebes von Rüttelstopfverdichtungsmaßnahmen aufzugeben und diese Ergebnisse zum Gegenstand einer ergänzenden Öffentlichkeitsbeteiligung und Nacherörterung zu machen.“

Über den Antrag wird im weiteren Verfahren entschieden.



Antrag Nr. 19

Herr RA ■: „Ich beantrage im Namen der BI, dass die SGD Süd von der Stadt Mainz eine Stellungnahme zu der Frage anfordert, ob es von dieser eine Vorgabe gibt, dass der Antragsteller DK II- Stoffe nicht näher als 360 m zu vorhandenen und konkret in Planung befindlichen Wohngebieten einbauen darf.“

Über den Antrag wird im weiteren Verfahren entschieden.

Auf Nachfrage eines Bürgers, ob die LKW-Anfahrten in die Betrachtung der Belastung miteinbezogen wurden, erläuterte der Antragsteller, dass das Vorhaben UVP-pflichtig sei und dass im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie auch die verkehrliche Belastung durch LKW Anfahrten einbezogen worden sei. Der Verhandlungsleiter wies darauf hin, dass die Umweltverträglichkeitsstudie auch die Themen Lärm- und Staubemissionen betrachte. Der Bürger verwies auf die Beschlusslage der Stadt Mainz zum Klimanotstand.

Auf die Anmerkung eines Einwenders, dass gerade Kinder und ältere Menschen besonderen Schutz benötigen, erläuterte Herr Kortner (Müller-BBM), dass der Schutz besonders schutzbedürftiger Gruppen maßgeblich in die Bewertung der Umweltauswirkungen eingeflossen sei.

Antrag Nr. 20

Herr ■ (BBU): „Es wird beantragt, den Planfeststellungsantrag abzulehnen, da der Regelabstand des Abstandserlasses Rheinland-Pfalz sowie des Abstandserlasses in Nordrhein-Westfalen von 300 Metern bei der Realisierung des Projektes nicht eingehalten wird. Dieser Abstand ist auch als Schutzabstand im Sinne des Anhangs 1 Nummer 1. 1. Ziffer 3 der Deponieverordnung zu verstehen. Es darf keinen Unterschied machen, ob eine Deponie an ein Wohngebiet heranrückt oder ein Wohngebiet an eine Deponie, da die Auswirkungen in beiden Fällen identisch sind. Andernfalls würde ein nicht zu akzeptierender Bewertungswiderspruch vorliegen.“

Über den Antrag wird im weiteren Verfahren entschieden.



Antrag Nr. 21

Herr RA ■: „Ich beantrage, im Zuge der morgigen Fortsetzung des EÖT eine Audioaufzeichnung zu betreiben und das Protokoll unter deren Verwendung zu fertigen. Im Übrigen nehme ich auf die weitergehenden Antragstellungen des gestrigen Tages Bezug.“

Entscheidung / Begründung:

Der Antrag auf Audiomitschnitt wurde am Folgetag abgelehnt. Eine Begründung erfolgte bereits bei Antrag Nr.1 und daran wird festgehalten.

Auf die Nachfrage von Herrn ■ (BI), warum bei dem geplanten Neubaugebiet nicht angegeben worden sei, dass eine Deponie daneben gebaut werde, entgegnete Herr Winkel (EBM), dass er nicht für die Grundstücksverwaltungsgesellschaft (GVG) der Stadt Mainz sprechen könne. Herr ■ (BI) forderte daraufhin, dass sich die beiden Gesellschaften untereinander abstimmen sollten, da beide zur Stadt Mainz gehörten. Bei der GVG habe er keine Antwort darauf bekommen, ob bekannt sei, dass eine Deponie geplant werde.

Auf Nachfrage des Verhandlungsleiters, ob das Bauamt den EBM über das neue Wohngebiet informiert habe, antwortete Herr Winkel (EBM), dass die Vorhaben beidseitig bekannt seien und offiziell kommuniziert worden seien.

4.5 Planrechtfertigung / Bedarfsnachweis und Alternativenprüfung

4.5.1 Planrechtfertigung / Bedarfsnachweis

Herr ■ (BI) zeigte und erläuterte eine Präsentation über die Planrechtfertigung (Name der Präsentation; Planrechtfertigung). Die Präsentation ist in Anlage beigelegt.

Herr ■ (BI) verwies darauf, dass keine Variantenprüfung erfolgt sei und ebenso keine Untersuchung der Null-Variante.

Herr ■ (Gutachter der BI) äußerte, dass die Planung im Widerspruch zum Stadtratsbeschluss vom 02.12.2015 stehe, demzufolge nur Abfälle aus der Stadt Mainz und



dem Landkreis Mainz-Bingen auf der Deponie abgelagert werden sollen. Er verwies auf die IFEU-Studie 2016⁴, nach der in Rheinland-Pfalz insgesamt ein Ablagerungsbedarf für 630.000 t/a gefährliche Abfälle bestehe. Die als durchschnittliche Ablagerungsmenge im Antrag beschriebenen 252.000 t/a würden 38 % dieser Menge entsprechen. Insoweit würde Deponieraum für das gesamte Land Rheinland-Pfalz geschaffen.

Herr Winkel (EBM) erklärte, dass die in der Präsentation genannten Mengen von rd. 12.000 t/a nur die Mengen seien, die von Bürgern an den Wertstoffhöfen angedient würden. Die Menge von 252.000 t/a sei abgeleitet bzw. hochgerechnet aus den Ablagerungsmengen der im Jahr 2010 geschlossenen Deponie Budenheim. In der Landesabfall-Bilanz seien nur die Abfallmengen erfasst, die über die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) entsorgt würden. Große Mengen des Abfallaufkommens würden nicht über die örE entsorgt. Es gebe keine Verpflichtung aus anderen Gebietskörperschaften Abfall anzunehmen. Es sei ein Zielwert zur Entsorgungssicherheit, um Entsorgungsmöglichkeiten in einem Umkreis von 20-30 km bereitzustellen. Die örE hätten die Pflicht, entsprechende Entsorgungskapazitäten für die Abfallbeseitigung vorzuhalten. Es würden keine gefährlichen Abfälle aus ganz Rheinland-Pfalz angenommen.

Herr ■■■ (Gutachter der BI) wertete die Mengenanteile der einzelnen Abfallfraktionen aus Tabelle 8, Kapitel 4.2 des Staubgutachtens als Antragswerte für die einzelnen Abfallfraktionen/-schlüssel. Beim AVV-Schlüssel 17 01 06* wären die in Tabelle 8 genannten 20% von 252.000 t/a rd. 50.000 t/a. In der IFEU-Studie seien aber für diesen AVV-Schlüssel für das gesamte Land Rheinland-Pfalz nur rd. 20.000 t/a genannt, davon nur 2.750 t/a aus Rheinhessen. Es würde also im Antrag von dem 18-fachen Wert der IFEU-Studie ausgegangen. Insoweit stelle sich die Frage, ob im Antrag der regionale Entsorgungsbedarf korrekt angesetzt worden sei.

⁴ Abschätzung des zukünftigen Bedarfs an Deponiekapazitäten in Rheinland-Pfalz, Kurzfassung der Studie im Auftrag des Landesamts für Umwelt Rheinland-Pfalz, Heidelberg, Berlin 2016



Herr Feldmann (EBM) verwies darauf, dass es sich bei den Angaben im Staubgutachten um konservative Ansätze bzw. Worst-Case-Ansätze handele.

Herr ■■■ (Gutachter der BI) sah es für die Prüfung des Ablagerungsbedarfs als erforderlich an, dass klar sein müsse, von welcher Abfallart welche Menge angeliefert werden soll.

Herr Feldmann (EBM) verwies nochmals auf die Hochrechnung der Abfallmengen der Deponie Budenheim. Herr ■■■ (Gutachter der BI) wandte mit Verweis auf die IFEU-Studie ein, dass auf der Deponie Budenheim nicht nur Abfälle aus Mainz angenommen worden seien.

Herr Dr. Brand (LfU) erläuterte, dass auch andere Gebietskörperschaften ihr Einzugsgebiet begrenzen würden (Bsp. Trier). Er verwies auf die Abfallwirtschaftspläne Rheinland-Pfalz 2006 und 2013 (derzeit gültige Fassung) und darauf, dass aktuell eine Fortschreibung der Abfallwirtschaftsplanung 2013 erfolge. Die IFEU-Studie sei die aktuellste Studie und prognostiziere die zukünftigen Entwicklungen. Es sei korrekt, dass erhebliche Abfallmengen an den öRE vorbei entsorgt würden. Die IFEU-Studie würde diese Abfallmengen einbeziehen, und diese Zahlen seien belastbar.

Laut Herrn ■■■ (Gutachter der BI) würden nur 10-15% des landesweiten Abfallaufkommens in Rheinhessen anfallen. Er verwies auf ein prognostiziertes rückläufiges Abfallaufkommen nach der IFEU-Studie und veranschaulichte anhand der AVV-Schlüssel 17 03 01* und 17 05 07* und den Abfällen der Obergruppe 10, dass die im Antrag genannten Abfallmengen nicht anfallen würden.

Es würde ein Ablagerungsbedarf vorgegaukelt; tatsächlich würden sich wesentlich längere Deponielaufzeiten ergeben. Es sei kein Bedarf für 55 % gefährliche Abfälle und 45 % nicht gefährliche Abfälle gegeben.

Der Verhandlungsleiter erkundigte sich beim EBM, ob die vorgenannte Mengenaufteilung von 55% / 45% korrekt sei und ob in Budenheim Abfälle von außerhalb angenommen wurden.



Herr Winkel (EBM) verwies nochmals auf die Hochrechnung der Ablagerungsmengen in Budenheim. Es gebe jährliche Mengenschwankungen, die man nicht genau abschätzen könne, z.B. wegen des anstehenden Abrisses einer Hochbrücke in Mainz und der zunehmenden Bautätigkeit. Herr Winkel (EBM) verwies ferner auf die Mengenangabe der IFEU-Studie von landesweit 2,5 Mio. t/a Abfällen. Bei dem Ansatz von anteilig 10-15% für Rheinhessen lägen die prognostizierten Ablagerungsmengen in einer plausiblen Größenordnung.

Herr ■■■ (Gutachter der BI) hielt dem entgegen, dass in der genannten Zahl von 2,5 Mio. t/a auch Abfälle aus Behandlungsanlagen enthalten seien, die nicht zur Ablagerung auf die Deponie kämen. Er beharrte darauf, dass die prognostizierten Mengen aus der IFEU-Studie nicht vernachlässigt werden dürften. Man müsse genauere Zahlen liefern, auch bezogen auf die einzelnen Abfallschlüssel.

Herr Dr. Henigin (wat) führte aus, dass die Mengenansätze für die Bedarfsprognose und für die Staubprognose unterschiedlich zu werten seien. Es reiche für einen Bedarfsnachweis aus, eine Mengenaufteilung von DK I und DK II zu prognostizieren; einer Aufschlüsselung in einzelne AVV-Schlüssel bedürfe es nicht. Im Staubgutachten seien für einzelne AVV-Schlüssel hohe Mengen angesetzt worden, um den Worst-Case-Fall zu berechnen. Der Verhandlungsleiter wies auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz im Zusammenhang mit der Deponie Rechenbachtal in Zweibrücken hin.

Herr ■■■ (BBU) unterstützte die Forderung von Herrn ■■■ (Gutachter der BI), dass die Abschätzung des Bedarfsnachweises auf Ebene der einzelnen Abfallschlüssel erfolgen müsse. Hr. ■■■ (BBU) verwies darauf, dass das Aufkommen industrieller Abfälle an das Statistische Bundesamt zu melden sei. Im Positivkatalog seien Abfälle gelistet, die nicht in der Stadt Mainz und dem LK Mainz-Bingen anfallen würden (z.B. AVV 01 05 05*, AVV 01 05 06*). Der Positivkatalog solle dahingehend überprüft werden.

Uneinigkeit bestand, ob bspw. aus Bohrungen für Geothermieanlagen ölhaltige Bohrschlämme (AVV 01 05 05*) anfallen könnten. Hr. ■■■ (BBU) verwies auf den Herkunftsbezug der AVV-Schlüssel.



Herr RA ■ sieht es als Mangel an, die Mengenprognose nicht aus den einzelnen Abfallschlüsseln herzuleiten. Für ihn ergebe sich kein schlüssiges Bild der beantragten Mengen und der für die Worst-Case-Betrachtungen herangezogenen Mengen. Es stelle sich die Frage der Bedeutung der AVV-Schlüssel.

Herr RA ■ rügte, dass der Verhandlungsleiter dem Antragsteller Hinweise gebe. Dieser erwiderte, dass er nicht nur die Fragen weiterleite, sondern auch Anmerkungen machen dürfe.

Antrag Nr. 22

Herr RA ■ „Ich beantrage für die Bürgerinitiative, dass die SGD Süd der Antragstellerin aufgeben soll, eine abfallschlüssel-spezifische Ermittlung der in Mainz/Landkreis Mainz-Bingen prognostizierten Deponierungsmenge vorzulegen. Diese soll sodann einer ergänzenden Öffentlichkeitsbeteiligung und Nacherörterung zugeführt werden.“

Über den Antrag wird im weiteren Verfahren entschieden.

Herr Dr. Henigin (wat) argumentierte, dass die Abfallschlüssel eine Bedeutung für die Annahme oder Ablehnung von Abfällen hätten, nicht für den Bedarfsnachweis.

Herr ■ (BI) verwies auf die räumliche Nähe zu drei Wohngebieten, so dass die Frage der AVV-Schlüssel von hoher Bedeutung sei und von der Genehmigungsbehörde auch im Hinblick auf gesundheitliche Belange abgewogen werden müsse.

Der Antragsteller betonte nochmals die Begrenzung des Einzugsgebiets auf die Stadt Mainz und den Landkreis Mainz-Bingen.

Auf Nachfrage im Zusammenhang mit der Deponie Budenheim, was mit dem Umland von Mainz gemeint sei, wird seitens des EBM ausgeführt, dass dieses weitestgehend deckungsgleich sei mit dem Landkreis Mainz-Bingen.

Auf die Nachfrage des Verhandlungsleiters antwortete der EBM, dass auf der Deponie aus Kostengründen keine DK 0-Materialien abgelagert würden. Von Einwanderseite wurde auf massive Preisanstiege für DK 0-Material verwiesen.



Herr [REDACTED] (Bl) wies darauf hin, dass genotoxische Substanzen im molekularen Bereich schädlich seien. Selbst wenn die Stoffe im Nanobereich auftreten, sei dies zu viel, um sie neben einem Wohngebiet abzulagern. Dies sei nicht tolerierbar. Die Stoffe seien extrem giftig. Die Bewertung anhand der maximalen Arbeitsplatzkonzentration (MAK) sei zu kritisieren.

Ausführlich diskutiert wurde die Rolle der Abfallschlüssel und der Begriff der gefährlichen Abfälle.

Herr Dr. Henigin (wat) äußerte Verständnis für Bedenken und Ängste, verwies ansonsten aber darauf, dass sich der Vorhabenträger an Gesetz und Ordnung halten werde.

Herr Kortner (Müller-BBM) stellte klar, dass für die Bewertung von Immissionsbeiträgen keine MAK-Werte herangezogen worden seien und verwies im Übrigen auf die Einhaltung der einschlägigen Beurteilungswerte (Nachtrag: Für Kupfer und Zinn, für die keine Beurteilungswerte in TA Luft, 39. BImSchV, LAI-Orientierungswerte für die Sonderfallprüfung etc. vorliegen, wurde hilfsweise – und so auch üblich – auf MAK/100 bzw. AGW/100 bzw. ein darauf bezogenes Irrelevanzkriterium von 3,0 % (entsprechend 0,03 % MAK-Werts bzw. AGW) zurückgegriffen). Das Krebsrisiko sei über Beurteilungswerte, die über das unit-risk-Modell hergeleitet werden, berücksichtigt worden.

Von Einwanderseite wurde gefragt, ob es die Möglichkeit gebe, den Steinbruch mit unbelastetem Material zu verfüllen, wie bereits derzeit praktiziert.

Herr Feldmann (EBM) verwies auf die dann langen Transportwege zu DK I- und DK II-Deponien mit entsprechend ungünstigen Folgen für die CO₂-Bilanz. Derzeit ungeklärt sei, wohin unbelastete Materialien zukünftig verbracht werden, wenn der Steinbruch mit Z0/Z0*-Materialien verfüllt sein werde.



Herr Winkel (EBM) erläuterte, dass eine Annahmeverpflichtung gegenüber den Abfallerzeugern bestehe und dass ein Anschluss- und Benutzungszwang für überlassungspflichtige Abfälle gesetzlich geregelt sei.

Herr ■■■ (BBU) erklärte, dass bei einer Überlassungspflicht eine Aufschlüsselung der AVV-Schlüssel nach Abfallströmen / Herkunftsbereichen möglich sein müsse.

Herr ■■■ (Gutachter der BI) sieht bei einem Abfallanfall in einer Größenordnung von 100.000 t/a (IFEU-Studie) den Bedarf für eine Deponie als nicht gegeben an.

Herr Dr. Brand (LfU) verwies auf die Daten der IFEU-Studie, die, ausgehend von den Ablagerungsmengen der bestehenden Deponien, die Einwohnerentwicklung und die wirtschaftliche Entwicklung berücksichtige.

Auf Nachfrage, wie hoch die Ablagerungsmengen in Budenheim im Jahr 2010 waren, konnte der EBM keine konkreten Zahlen nennen.

Im Nachgang zum Erörterungstermin wurden folgende Mengenangaben vom EBM mitgeteilt:

2009:	186.195,93 t/a
2010:	142.475,52 t/a

Im Jahresdurchschnitt von 2006 – 2010 waren es 114 960 t für den DK II- Abschnitt IIIA in Budenheim.

4.5.2 Prüfung von Standortalternativen

Auf Nachfrage von Einwenderseite wurde von Herrn Kehrer (wat) ausgeführt, dass in Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt eine Prüfung auf mögliche Standortalternativen erfolgt sei (Verweis auf die Anlage 4 des Erläuterungsberichts).

Auf die Nachfrage, warum nur Standortalternativen im Stadtgebiet geprüft worden seien, erläuterte Herr Winkel (EBM), dass auch mit dem Landkreis Mainz-Bingen Kontakt aufgenommen worden sei, mit dem eine enge Zusammenarbeit bestehe, und Aspekte der Lastenverteilung zu berücksichtigen seien (bisherige Deponie Bu-



denheim liegt im Landkreis). Es gebe eine schriftliche Aussage des Landkreises, dass im Landkreis keine Deponieplanung vorgesehen sei. Herr Winkel ergänzte, dass ein Folgestandort für den Steinbruch Laubenheim dann wieder im Landkreis liegen könnte.

Die bisher genutzten Ablagerungskapazitäten seien in Wiesbaden nicht mehr vorhanden, nur noch für Asbest, zu dann hohen Preisen.

Herr ■ (ein Einwender) wies daraufhin, dass die Stadt Mainz bereits derzeit Abfälle bspw. des Müllheizkraftwerks und der Klärschlammentsorgung übernehme. Vor dem Ende der Deponie Budenheim hätte man Alternativen finden müssen. Die Betriebszeit der Deponie / Belastungszeit werde wesentlich länger dauern, wenn nicht so viele Abfallmengen in Mainz anfallen würden, wie beantragt.

Auf Nachfrage zur möglichen Kooperation mit der Deponie Framersheim ergänzte der Verhandlungsleiter, dass zwar eine Plangenehmigung für die Erweiterung vorliege, aber noch nicht mit dem Bau begonnen worden sei. Herr Winkel (EBM) verwies auf das vergleichsweise geringe Ablagerungsvolumen der Erweiterung von rd. 900.000 m³ und auf die große Entfernung nach Framersheim. Die BI machte geltend, dass die Deponie Framersheim für Teile des LK Mainz-Bingen näher liegen würde, als die Deponie Mainz-Laubenheim.

Herr RA ■ sah es als Versäumnis an, dass vor Ende der Deponie in Budenheim nicht nach Alternativen gesucht worden sei.

Der Verhandlungsleiter erwähnte, dass es nach Aussage des Landkreises Mainz-Bingen dort keinen geeigneten Standort gebe.

Antrag Nr. 23

Herr RA ■: „Ich beantrage für die BI, von der Antragstellerin zu verlangen, einen detaillierteren Nachweis zur Standort-Alternativenprüfung vorzulegen. Dieser soll sodann einer ergänzenden Öffentlichkeitsbeteiligung und Nacherörterung zugeführt werden.“

Über den Antrag wird im weiteren Verfahren entschieden.



Herr ■■■ (BI) monierte, dass abweichend von den Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Null-Variante untersucht worden sei. Der Verhandlungsleiter führte aus, dass das UVP-Verfahren mit dem Scoping-Termin in 2010 noch nach dem UVPG in der alten Fassung durchgeführt werde und demnach keine Null-Variante untersucht werden müsse. Herr ■■■ (BBU) teilte diese Auffassung nicht.

Herr ■■■ (BI) wies nochmal auf den Bewertungsmaßstab der Nähe zwischen Deponie und Wohnbebauung hin. In Framersheim sei der Abstand zwischen Deponie und Wohnbebauung mit einer Entfernung von rd. 1.000 m deutlich größer.

4.4.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Fr. ■■■ (BI) zeigte und erläuterte eine Präsentation über die Eigenschaften der Abfälle (Name der Präsentation: Eigenschaften der Abfälle). Die Präsentation ist in der Anlage beigefügt.

Schlacken aus der Verbrennungsanlage und Asbestabfälle seien aus dem Inputkatalog gestrichen worden. Frau ■■■ (BI) verwies darauf, dass Filterstäube gefährlicher seien als die Asche/Schlacken aus Kraftwerken/Verbrennungsanlagen und dass 40 Abfallschlüssel für gefährliche Abfälle beantragt würden. Kritisiert wurde, dass keine Sensitivitätsberechnung durchgeführt worden sei. Es solle keine pauschale Zulassung der 40 gefährlichen Abfallschlüssel ergehen, sondern die Annahme gefährlicher Abfälle solle nur im Rahmen von Einzelfallgenehmigungen zulässig sein.

Herr ■■■ (BI) ergänzte, dass bei gefährlichen Abfällen die Langzeitwirkungen und kumulativen Wirkungen entscheidend seien. Es gebe keine Dosis-Wirkungs-Beziehung und kein No-Effect-Level. Kritisch zu bewerten seien insbesondere die persistenten organischen Schadstoffe (POP).

Einwender äußerten ihre Besorgnis, dass ihre Gesundheit und die Gesundheit ihrer Kinder Schaden nehmen könnte.



Frau [REDACTED] (BI) verwies darauf, dass einige Schadstoffe bei späteren Generationen zu Missbildungen führen könnten (Verweis auf eine Untersuchung in Duisburg). Arbeitsplatzgrenzwerte seien nur für eine 8-stündige Exposition ausgelegt und nicht geeignet, die Dauerbelastung über 24 h/d und für empfindliche Personen (wie z.B. Kinder) zu bewerten.

Frau [REDACTED] (BI) erklärte mit Verweis auf eine VDI-Studie, dass in Bauschutt und Gips – die offen abgekippt und nicht verpackt angeliefert und eingebaut würden, Asbest enthalten sein könnte.

Es wird angeregt, die Verfüllung des Steinbruches wie bisher vorgesehen nur mit Z0/Z0*-Material vorzunehmen.

Seitens des EBM werden Bedenken geäußert, dass bei einer Veränderung des beantragten Positivkataloges ggf. eine neue Auslage/Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich werden könnte. Es besteht Einvernehmen zwischen dem Verhandlungsleiter und Herrn RA [REDACTED], dass bei einer Streichung von Abfallschlüsseln nicht zwingend eine Neuauslegung erfolgen müsse.

Herr Winkel (EBM) verwies auf die gesetzlichen Vorgaben zur Annahme von Abfällen (z.B. Annahme von Abfällen, die Mineralfasern enthalten, nur in verpackter Form) und auf die Gefahrenvermeidung durch einen ordnungsgemäßen Umgang mit den Abfällen, die bereits aus Gründen des Arbeitsschutzes geboten sei.

Frau [REDACTED] (BI) verwies darauf, dass das Irrelevanzkriterium z.B. für Benzo(a)pyren überschritten sei. Es reiche nicht aus, nur PM10- und PM2,5-Stäube zu prüfen. Es müsse die Gesamtbelastungssituation betrachtet werden.

Der Verhandlungsleiter regte an, dass der EBM prüft, ob er alle beantragten Abfallschlüssel - insbesondere alle gefährlichen Abfallschlüssel - benötigt. Änderungen, die die Situation für die Anwohner verbessern, führten zu keiner Neuauslegung der Antragsunterlagen.



Herr [REDACTED] (BI) führte aus, dass bei Feinstaub/Ultrafeinpartikeln eine Membrangängigkeit gegeben sei und somit eine Aufnahme in die Zelle erfolgen würde. Dadurch bedingte Störungen in den Zellabläufen könnten zu Krebs führen.

Er verwies auf Kritik/Bedenken von Prof. Dr. Schenk zur Verwendung des Windfeldmodells Austal 2000. Gerade aufgrund der räumlichen Nähe zur benachbarten Wohnbebauung biete Austal 2000 einen zu geringen Sicherheitsbereich bei den Berechnungen.

Herr Kortner (Müller-BBM) erwiderte, dass auf die Kritik von Prof. Dr. Schenk vom Januar 2015 zu Austal 2000 in der Zeitschrift „Immissionsschutz“, (Ausgabe 23/2015) die Aussagen von einem großen Autorenkreis widerlegt worden seien. Das gemäß dem Entwurf der „neuen“ TA Luft⁵ zukünftig vorgesehene Austal 3 weise keine grundlegenden Änderungen zu Austal 2000 auf (weiterhin Lagrangesches Partikelmodell gemäß VDI 3945 Blatt 3). Bei der Ausbreitungsberechnung sei ein Korngrößenpektrum inkl. PM10- und PM2,5-Fraktionen betrachtet worden. Aufgrund der sehr geringen Sinkgeschwindigkeit sei PM2,5 (konservativ) als gasförmig berücksichtigt worden.

Frau [REDACTED] (BI) bemängelte, dass keine Gesamtbelastung betrachtet worden sei. Es seien die Immissionen des Luft- und Bahnverkehrs, der Autobahn, der Industrie etc. einzubeziehen. Es wurde auf den Luftreinhalteplan der Stadt Mainz hingewiesen und darauf, dass keine Dieselmotoremissionen bei der Staubprognose berücksichtigt worden seien.

Herr Kortner (Müller-BBM) verwies auf die Ermittlung der Gesamtbelastung im Staubgutachten und darauf, dass gemäß Nr. 4.1 der TA Luft ein Zusammenwirken **mehrerer unterschiedlicher Stoffe** bei der Festlegung der Immissionswerte berücksichtigt worden sei⁶.

⁵ Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

⁶ Hinweis Protokollersteller: Zitat aus Nr. 4.1 der TA Luft: „Die Immissionswerte gelten auch bei gleichzeitigem Auftreten sowie chemischer und physikalischer Umwandlung der Schadstoffe.“



Die Berechnungen mit Austal 2000 würden konservative Ergebnisse liefern, die auf der „sicheren Seite“ liegen würden.

Herr [REDACTED] (BI) monierte, dass die Ausbreitungsrechnung auf Grundlage von Mittelwerten erfolgt sei, die keine extremen Wetterereignisse berücksichtigen würden, die infolge des Klimawandels derzeit und zukünftig auftreten könnten.

Herr [REDACTED] (BI) spielte ein Video zu einem Sturmereignis im Wohngebiet Großberghang mit erkennbaren Staubaufwirbelungen aus einer Baumaßnahme der Firma IBM ein. Es werde die Gefahr gesehen, dass bei starken Windgeschwindigkeiten vermehrt gefährliche Partikel/Stäube zu den Anwohnern gelangen. Es wurde auf Wettersituationen/Beobachtungen bei der Baumaßnahme der IBM hingewiesen.

Herr Kortner (Müller-BBM) erläuterte die Durchführung der Ausbreitungsrechnung anhand einer repräsentativen Zeitreihe der Windverhältnisse und erklärte, dass nicht die Starkwindwetterlagen, sondern die Schwachwindwetterlagen emissionskritisch seien. Grund sei, dass bei Starkwindwetterlagen hohe Turbulenzen mit entsprechenden Verdünnungseffekten auftreten würden.

Er erläuterte beispielhaft die vorgesehenen Befeuchtungsmaßnahmen, die auch bei der Staubprognose berücksichtigt worden seien.

Auf Nachfrage einer Einwenderin führte Herr Kortner (Müller-BBM) aus, dass, infolge der Befeuchtungsmaßnahmen, keine mikroklimatischen Einflüsse auf das Wohngebiet ausgehen würden; derartige Einflüsse würden sich auf das unmittelbare Umfeld der Fahrwege bzw. der Befeuchtungsmaßnahmen beschränken.

Frau [REDACTED] (BI) thematisierte unter Bezugnahme auf die 42. BImSchV⁷ die Möglichkeit von Aerosolverfrachtungen, mit denen Staubpartikel transportiert werden könnten.

Herr Kortner (Müller-BBM) erläuterte, dass bei Verdunstung Wasserdampf in die Luft freigesetzt würde, aber keine Schadstoffe/Stäube. Frau [REDACTED] (BI) konkretisierte, dass sie kleine Wassertropfen gemeint habe und keinen Wasserdampf.

⁷ Hinweis Protokollsteller: Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider – 42. BImSchV



Herr ■■■ (BBU) verwies auf die Vergrößerung von Quellthermen infolge des Klimawandels. Es sei zudem unklar, wie die Staubminderungsmaßnahmen ausgeführt/umgesetzt werden sollen (Verweis auf die Einwendungssynopse). Die Methodik der Minderungsmaßnahmen müsse bereits mit den Antragsunterlagen festgelegt werden.

Herr Kortner (Müller-BBM) führte aus, dass die Staubminderungsmaßnahmen üblicherweise im Zuge der Ausführungsplanung konkretisiert würden und zudem noch nach Aufnahme des Deponiebetriebs angepasst/optimiert würden (Verweis auf behördliche Überwachung des Deponiebetriebes). Im Übrigen seien in Kapitel 5.1.2 des Staubgutachtens Angaben zu Staubminderungsmaßnahmen enthalten. Der Verhandlungsleiter erklärte, dass im weiteren Verfahren geprüft werde, ob die Staubminderungsmaßnahmen ausreichend seien; ansonsten könne ein Staub-Monitoring vorgesehen werden.

Herr Winkel (EBM) erläuterte, dass freiwillig ein Staub-Monitoring betrieben werden soll, das den Staub und die Inhaltsstoffe berücksichtige.

Auf Nachfrage von Herr ■■■ (BBU) wurde seitens des EBM bestätigt, dass im Vorfeld des Vorhabens eine Null-Messung durchgeführt werde. Herr Winkel (EBM) erklärte, dass das Staub-Monitoring an mehreren Punkten erfolgen werde, deren Lage aber noch abgestimmt werden müsse.

Herr ■■■ (Gutachter der BI) kritisierte, dass die Umsetzung der Staubminderungsmaßnahmen gemäß Kapitel 5.1.2., Nr. 1 d) des Staubgutachtens⁸ nicht möglich sei. Herr Feldmann (EBM) erklärte, dass stark staubende Abfallfraktionen nicht angenommen, sondern zurückgewiesen würden. Im Übrigen würde die Einbaufläche möglichst klein gehalten.

Herr Kehrer (wat) erläuterte die geplanten Staubminderungsmaßnahmen; Herr Kortner (Müller-BBM) stellte die vorgesehenen Staubminderungsmaßnahmen gemäß Kapitel 5.12. des Staubgutachtens anhand einer Präsentation vor.

⁸ Hinweis Protokollersteller: „1) Umschlag d) (in trockenem Zustand) stärker staubende Abfälle nur gut durchfeuchtet annehmen bzw. umschlagen, zusätzlich b)“ [manuelle Befeuchtung bei sichtbarer Staubentwicklung]



Herr ■■■ (BBU) bemängelte weiterhin die aus seiner Sicht nicht hinreichende Konkretisierung der Staubminderungsmaßnahmen und die Verweise auf Betriebsanweisungen.

Herr ■■■ (Gutachter der BI) erläuterte, dass Staubimmissionen durch die Befeuchtungsmaßnahmen in einem gewissen Maße gemindert, aber nicht vollständig verhindert würden. Bei Umschlagvorgängen hätte die Staubneigungsklasse „schwachstaubend“ als Ansatz gewählt werden müssen. Tatsächlich sei bei der Staubprognose ein Mittelwert aus den Staubneigungsklassen „schwachstaubend“ und „nicht wahrnehmbar staubend“ gewählt worden.

Herr Kortner (Müller-BBM) erklärte, dass die Staubneigung anhand augenoptischer Kriterien für eine Fallhöhe von 2 m ermittelt werde. Der überwiegende Teil der Abfälle sei bereits ohne Befeuchtungsmaßnahmen der Staubneigung „nicht wahrnehmbar staubend“ zuzuordnen. Der Ansatz der Staubneigung mit $n=2,5$ sei gerechtfertigt.

Herr ■■■ (Gutachter der BI) konnte dem nicht zustimmen; es sei kein konservativer Ansatz gewählt worden.

Die von Herr ■■■ (BBU) aufgeworfene Frage nach einem eingehausten System, wurde seitens des EBM dahingehend beantwortet, dass dies bei DK II-Deponien unüblich und nicht praktikabel sei. Die geplanten Maßnahmen seien ausreichend.

Seitens der Einwender wurde moniert, dass die Einhausung nur verworfen werde, weil es zu teuer würde; es sei ebenfalls unüblich eine Deponie so nah an einem Wohngebiet zu bauen.

Herr ■■■ (Gutachter der BI) verwies auf Nr. 5.2.3.6 TA Luft, wonach bei besonderen Inhaltsstoffen die wirksamsten Maßnahmen anzuwenden seien. Dies sei z.B. für den AVV-Schlüssel 10 02 07* zutreffend. Ohne Einhausung dürften diese Abfälle nicht auf der Deponie angenommen werden.



Herr Feldmann (EBM) erklärte, dass solche Abfälle nicht lose, sondern verpackt in Big-Bags angeliefert und eingebaut würden.

Herr ■■■ (Gutachter BI) kritisierte, dass im Antrag solche Maßnahmen nicht genannt seien und der Antrag dahingehend konkretisiert werden müsse. Im Übrigen könnte, aufgrund der fehlenden Begrenzung der Abfallmengen für die einzelnen AVV-Schlüssel, auf der Deponie zu 100 % gefährlicher Abfall abgelagert werden.

Herr Niethammer (UBS) führte aus, dass im weiteren Verfahren, insbesondere zum Thema Staub, geprüft würde, welche Nebenbestimmungen nötig seien.

Herr Müller (SGD Süd) führte aus, dass in einem Bescheid dann auch bspw. Annahmewerte für PAK/Benzo(a)pyren zu regeln seien.

Antrag Nr. 24

Herr RA ■■■ *„Ich beantrage für die Bürgerinitiative - vorsorglich für den Fall, dass dem Planfeststellungsantrag nicht in Gänze die Genehmigung versagt wird - die sogenannten Sternchen-Abfälle nicht zur Deponierung zuzulassen.“*

Über den Antrag wird im weiteren Verfahren entschieden.

Antrag Nr. 25

Herr RA ■■■ *„Ich beantrage im Namen der BI - vorsorglich für den Fall, dass dem Planfeststellungsantrag nicht in Gänze die Genehmigung versagt wird - dem Antragsteller die Durchführung eines dauerhaften Staubmonitorings aufzugeben. Vor Aufnahme des Depo-niebetriebes sind repräsentative Null-Messungen durchzuführen. Das Staubmonitoring soll insbesondere PM10, PM 2,5 und alle potentiell gesundheitsgefährdenden Stoffe beinhalten. Die Nullmessungen und die Monitoringberichte sind der betroffenen Öffentlichkeit auf Antrag durch Überlassung digitaler Kopien zugänglich zu machen.“*

Über den Antrag wird im weiteren Verfahren entschieden.

Antrag Nr. 26

Herr RA ■■■ *„Im Namen der BI beantrage ich, der Antragstellerin aufzugeben, eine neue Staubimmissionsprognose vorzulegen, welche mindestens von einem Umgang mit „schwach-staubenden“ Abfällen ausgeht.“*

Über den Antrag wird im weiteren Verfahren entschieden.



Antrag Nr. 27

Herr RA ■■■, „Im Namen der BI beantrage ich, der Antragstellerin aufzugeben, die Abladung eingehender Abfälle nur in eingeauster Umgebung durchzuführen und das weitere Verbringen der Abfälle an den Ort der Einlagerung und die Durchführung der Einlagerungsprozesse unter Durchführung der besten verfügbaren Staubminderungstechniken zu betreiben.“

Über den Antrag wird im weiteren Verfahren entschieden.

Herr ■■■ (Gutachter der BI) äußerte, dass Filterstäube aus Abfallverbrennungsanlagen nicht auf oberirdische Deponien gehören würden, sondern einer Untertage-Verbringung bedürften.

Herr Winkel (EBM) erklärte, dass die Filterstäube aus der Mainzer Müllverbrennungsanlage nicht auf der Deponie abgelagert würden.

Im Ergebnis der anschließenden Diskussion wird der EBM den Positivkatalog der beantragten Abfälle im Hinblick auf den möglichen Verzicht auf einzelne Abfallschlüssel prüfen. Dem Wunsch von Herrn ■■■ (BBU) nach einer sofortigen Rücknahme von Abfallschlüsseln wurde seitens EBM nicht nachgekommen. Hier soll nach Aussagen des EBM sorgfältig geprüft werden können um festzustellen, welche Abfallschlüssel entbehrlich sein werden. Ein Zeitpunkt, wann diese Prüfung abgeschlossen sein wird, wurde nicht benannt.

Herr ■■■ (Gutachter der BI) ergänzte, dass die Filterstäube aus der Stahlindustrie noch „schlimmer“ als Filterstäube aus Abfallverbrennungsanlagen seien.

Auf Nachfrage der Einwender zum Arbeitsschutz der Deponiemitarbeiter erläuterte der EBM, dass kein manuelles Arbeiten direkt an der Abkipfstelle erforderlich sei und die Mitarbeiter in den Einbaugeräten (Fahrerkabine) durch eine Schutzbelüftung geschützt seien.



Seitens des EBM wurde bestätigt, dass bei der Erstellung der Antragsunterlagen kein Toxikologe beteiligt gewesen sei; entscheidend sei die Einhaltung der maßgebenden Beurteilungsmaßstäbe/Immissionswerte.

Zur Frage der Bewertung der gesundheitlichen Dauerbelastung wurde vom Verhandlungsleiter auf den § 22 BImSchG und die TA Luft als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift verwiesen.

Herr Kortner (Müller-BBM) ergänzte, dass alle Schutzaspekte untersucht worden seien; Kriterien der Beurteilungsmaßstäbe wie bspw. der TA Luft seien eingehalten. Gesamtbelastungsabschätzungen seien durchgeführt worden. Ziffer 5.2.3 der TA Luft liste Maßnahmen zur Staubminderung auf; dem Vorsorgegedanken werde Rechnung getragen.

ENDE 2. Erörterungstag



3. Erörterungstag, 12.12.2019

4.4.1.3 Staubimmissionen

Hr. ■■■(BI) zeigte und erläuterte eine Präsentation über die Staubimmissionsprognose (Name der Präsentation: Staubimmissionsprognose). Die Präsentation ist in Anlage beigefügt.

Antrag Nr. 28

Herr ■■■: „Ich, ■■■, beantrage für die BI: Wir fordern, den Planfeststellungsantrag abzulehnen, da 112 Abfallschlüssel nicht in der Staubprognose enthalten sind.“

Über den Antrag wird im weiteren Verfahren entschieden.

Von der BI wurde festgestellt, dass der AVV-Schlüssel 19 12 12 in der Staubprognose berücksichtigt worden sei (s. dort Tabelle 8), jedoch nicht als Inputschlüssel nach dem Positivkatalog (Anlage 8 zum technischen Erläuterungsbericht) beantragt worden sei. Von der Antragstellerseite wurde bestätigt, dass der AVV-Schlüssel 19 12 12 kein zur Ablagerung beantragter Abfallschlüssel sei.

Herr Kortner (Müller-BBM) führte aus, dass der AVV-Schlüssel 19 12 12 zwar in der Tabelle 8 der Staubprognose aufgeführt sei, dieser aber keinen Einfluss auf die rechnerischen Ansätze und Ergebnisse der Staubprognose habe.

Antrag Nr. 29

Herr ■■■: „Ich beantrage für die BI, das Verfahren sofort einzustellen, weil der Antragsteller ein Gutachten vorgelegt hat, mit einem Abfallschlüssel 19 12 12, der im Staubgutachten genannt ist, aber nicht im Positivkatalog.“

Entscheidung / Begründung:

Der Antrag das Verfahren einzustellen wird abgelehnt. Laut Herrn Kortner hat der Abfallschlüssel keine Auswirkungen auf das Staubgutachten.



Die BI warf dem EBM eine schlampige Bearbeitung des Antrages vor und äußerte Zweifel an dessen Kompetenz.

Herr Winkel (EBM) räumte ein, dass hier ein Fehler unterlaufen sei.

Auf Nachfrage von Herrn ■■■ (BBU) erläuterte Herr Kortner (Müller-BBM) das Vorgehen bei der Herleitung der Emissionsansätze für die Staubprognose, betreffend die Staubinhaltsstoffe:

Es seien nicht alle Abfallschlüssel einzeln einbezogen worden, sondern es sei ein konservativer Ansatz anhand der 5 Hauptfraktionen gewählt worden, gemäß der vom EBM abgeschätzten Erfahrungswerte für den Gesamtanteil an allen abgelieferten Abfällen darunter 65%⁹ gefährliche Abfälle. Es seien hohe Ansätze gewählt worden, sowohl beim Worst-Case-Ansatz, als auch beim Ansatz für das erwartete Gemisch (anteilige Verteilung der 5 Hauptabfallfraktionen). Die untergeordnet beitragenden AVV-Schlüssel seien auch durch den konservativen Ansatz abgedeckt.

Nach Auffassung von Herrn ■■■ (Gutachter der BI) ist der gewählte Ansatz nicht konservativ. Es seien 42 *-Abfälle beantragt, aber nur 3 davon in die Prognose bezogen worden. Man habe alle *-Abfälle mit einbeziehen müssen. Der Vorhabenträger habe sich offengehalten, welche Mengen von welchen Abfallarten abgelagert werden sollen. Vor dem Hintergrund sei es nicht konservativ, nur 3 gefährliche Abfallarten mit einzubeziehen. Wenn die Genehmigung auf dieser Grundlage erteilt werden sollte, könnten von einer Abfallart 100 % eingelagert werden. Diese Abfallart könne besonders hohe Schadstoffkonzentrationen aufweisen.

Herr Kortner (Müller-BBM) erwiderte, dass mit Erwartungswerten des EBM gerechnet worden sei; dies sei legitim. Es sei unrealistisch anzunehmen, dass die Deponie zu 100 % nur mit einer Abfallart verfüllt werde. Dies sei nur ein theoretisches Szenario.

Herr Kortner (Müller-BBM) machte weitere Ausführungen zur Staubprognose anhand einer Präsentation. Herr ■■■ (Gutachter der BI) hielt daran fest, dass alle Abfallschlüssel mit einberechnet hätte werden müssen, wenn man sich offen lässt, in welchen

⁹ Hinweis Protokollersteller: lt. Tabelle 17 beträgt der Anteil der gefährlichen Abfälle 45%



Mengen welche Abfallarten abgelagert werden. So hätte sich aus seiner Sicht beispielsweise ein ganz anderes Worst-Case-Szenario ergeben, wenn man nur Filterstäube mit Schwermetallen berücksichtigt hätte.

Auf Nachfrage des Verhandlungsleiters bestätigte Herr Kortner (Müller- BBM), dass die von ihm gewählte Vorgehensweise bei der Prognose üblich sei und dem Stand der Technik entspreche. Filterstäube würden im Übrigen in Big Bags angeliefert. Bei der Staubprognose sei konservativ die weniger staubträchtige Einlagerung von Abfällen in Big Bags nicht berücksichtigt worden (Annahme 100% der Abfälle als Schüttgüter).

Herr Dr. Brand (LfU) führte aus, dass die Abschätzung der Massenabfälle (5 Hauptabfallfraktionen) mit der Abteilung Immissionsschutz des LfU abgestimmt worden sei; und er zwar diesbezüglich nicht zuständig sei, aber die Ansätze der Massenabfälle für plausibel halte.

Auf Nachfrage einer Einwenderin wurde vom Deponieplaner (wat) mitgeteilt, dass bei Anlieferung von Abfällen in Big Bags diese Säcke mit eingelagert würden (keine Ausschütten) und mit anderem Material abgedeckt würden.

Herr ■■■ (BBU) kritisierte noch einmal, dass im Antrag nicht aufgeführt sei, welche Abfälle in Big Bags angeliefert werden und welche nicht. Herr Kehrer (wat) verwies für diese Festlegung auf das spätere Betriebshandbuch bzw. noch ausstehende behördliche Abstimmungen.

Herr Niethammer (UBS) erläuterte, dass im weiteren Verfahren noch zu prüfen sei, ob eine Mengengrenzung für die untergeordneten Abfallschlüssel erforderlich sei. Der von Müller-BBM gewählte methodische Ansatz einer Abschätzung des erwarteten Mengenanteils stelle einen üblichen Ansatz dar. Der Antragsteller könne nicht im Vorhinein abschließend wissen, in welchen genauen Mengen der Abfall ankomme.



Herr ■■■ (BI) fragte nach, was mit den Big Bags passiere, wenn diese mit einer Raupe verdichtet werden. Herr Kehrer (wat) erläuterte, dass die Big Bags vorher mit Erde bedeckt würden, und nicht davon auszugehen sei, dass ein Big Bag reißt.

Sollte dies dennoch eintreten, sei der Inhalt des Big Bags bereits abgedeckt.

Herr ■■■ (Gutachter der BI) forderte dennoch, dass in der Staubprognose das Platzen von Big Bags zu betrachten sei.

Antrag Nr. 30

Herr ■■■ (Gutachter der BI): „Im Namen der BI stelle ich folgenden Antrag: Die Immissionsprognose für Stäube und Inhaltsstoffe ist zu überarbeiten. Dabei sind bei der Ermittlung der Staubinhaltsstoffe alle beantragten Abfallschlüssel, insbesondere aber die gefährlichen Abfallschlüssel zu berücksichtigen. Die überarbeitete Immissionsprognose ist neu auszulegen und einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung zuzuführen.“

Über den Antrag wird im weiteren Verfahren entschieden.

Antrag Nr. 31

Herr ■■■ (BBU): „Es wird beantragt, die Immissionsprognose um ein weiteres Szenario zu ergänzen. Hierbei handelt es sich um das Szenario Platzen/Aufreißen eines Big Bags und Freisetzung des staubförmigen Inhalts. Die so überarbeitete Immissionsprognose ist einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung zuzuführen.“

Über den Antrag wird im weiteren Verfahren entschieden.

Antrag Nr. 32

Herr ■■■ (Gutachter der BI): „Ich stelle den Antrag, die Antragsunterlagen um Angaben zu ergänzen, welche Abfallarten in Big Bags angeliefert werden sollen. Die überarbeiteten Antragsunterlagen sind einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung zuzuführen.“

Über den Antrag wird im weiteren Verfahren entschieden.

Auf Nachfrage von Herr ■■■ (BI) wurden die wesentlichen Regelwerke/Normen genannt, die den Stand der Technik bestimmen, insbesondere waren dies: Deponieverordnung (DepV), technische Standards für Abdichtungssysteme, § 22 BImSchG, TA Luft, VDI Richtlinie 3790 Blatt 3 und 4 Immissionsprognose nach TA Luft, VDI 3783 Blatt 13 etc.



Herr ■■■ (Gutachter der BI) zitierte Angaben zu den spezifischen Emissionsfaktoren aus dem Kapitel 5.6.1 der Staubprognose. Er kritisierte die dort genannten Emissionsfaktoren von 10-20 g/t aus der VDI-Richtlinie 3790 Blatt 2, da diese sich auf den Betrieb einer Kohlemine (Literaturquelle von 1989) beziehen würden und nicht auf einen Deponiebetrieb.

Herr Kortner (Müller-BBM) stellte klar, dass sein Emissionsansatz auf Grundlage der VDI-Richtlinie 3790 Blatt 3 und 4 erstellt worden sei und nicht auf der Grundlage des Blattes 2 der VDI-Richtlinie 3790.

Herr ■■■ (BBU) sah im § 22 BImSchG einen eingeschränkten Schutzzweck. Ein größerer Schutzrahmen ergäbe sich aus § 15 Abs. 2 KrWG, wonach Abfälle so zu beseitigen seien, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werde. Die Immissionsprognose werde diesem Anspruch nicht gerecht.

Herr ■■■ (Gutachter der BI) kritisierte, dass für die Ausbreitungsrechnung eine mittlere Rauheitslänge von $Z_0 = 0,5$ m gewählt worden sei. Höhere Rauheitslängen würden zu einer höheren Zusatzbelastung führen.

Herr Kortner (Müller-BBM) gab Herrn ■■■ (Gutachter der BI) Recht, wenn es um gefasste, höhere Emissionsquellen geht. Für diffuse Quellen, wie hier vorliegend, seien höhere Rauheitslängen weniger konservativ und führten dann zu geringeren Zusatzbelastungen.

Herr ■■■ (Gutachter der BI) äußerte, dass diese Information für ihn neu sei, er aber erhebliche Zweifel an deren Richtigkeit habe. Insoweit solle ergänzend die Ausbreitungsrechnung mit einer höheren Rauheitslänge von $Z_0 = 1$ m durchgeführt werden.

Anhand einer Präsentationsfolie erläuterte Herr Kortner (Müller-BBM), dass, aus der Erfahrung aus vielen Ausbreitungsrechnungen für diffuse Quellen, für die Deponie die Rauheitslänge mit $Z_0 = 0,5$ m gewählt worden sei.



Die Nachfrage von Herrn Niethammer (UBS), wie die Flächen des neu geplanten Wohnbaugebietes beachtet wurden, ist nach Angaben von Herr Kortner (Müller-BBM) insoweit unerheblich, da sich die Immissionsorte auf der dem Steinbruch zugewandten Seite befänden.

Antrag Nr. 33

Herr ■ (Gutachter der BI): „Ich beantrage hiermit, dem Antragsteller aufzugeben die Immissionsprognose alternativ mit einer Rauigkeitslänge von 1 m zu berechnen. Das Ergebnis ist einer neuen Öffentlichkeitsbeteiligung zuzuführen.“

Über den Antrag wird im weiteren Verfahren entschieden.

Herr ■ (Gutachter der BI) wies darauf hin, dass beim Rechenvorgang systembedingt die Einträge zu den Emissionen in der Protokolldatei nicht mehr nachvollziehbar seien. Zur Prüfung des Rechenlaufes sei die Emissionszeitreihe erforderlich,; diese sei aber nicht in den Antragsunterlagen enthalten. Er erkundigte sich bei der SGD Süd, ob die Zeitreihe geprüft worden sei.

Der Verhandlungsleiter führte aus, dass die Zeitreihe sehr umfangreich sei und es deshalb nicht üblich sei, diese mit den Antragsunterlagen vorzulegen.

Herr Kortner (Müller-BBM) erläuterte, dass im Staubgutachten die Ansätze der Emissionszeiten textlich erläutert seien. Die Zeitreihe werde üblicherweise nicht ausgedruckt und der Prognose beigelegt, da diese sehr umfangreich sei (sie beinhalte eine Zeile je Jahresstunde = 8.760 Zeilen). Die Zeitreihe könne aber zur Verfügung gestellt werden.

Herr ■ (Gutachter der BI) möchte wissen, ob die Zeitreihe behördlicherseits angefordert worden sei bzw. dies noch erfolgen werde. Der Verhandlungsleiter teilte mit, dass die Zeitreihe noch angefordert werde.

Auf Nachfrage teilte der Verhandlungsleiter mit, dass Anträge nur von Einwendern gestellt werden können.



Aus dem Teilnehmerkreis des Erörterungstermins wurde nachgefragt, ob negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit ausgeschlossen werden könnten und Vorsorge für Kinder und kranke Personen getroffen wurde.

Herr Kortner (Müller-BBM) verwies darauf, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit im Vordergrund des Immissionsschutzes stehe. Der Schutz sei durch die Einhaltung der Beurteilungswerte gewährleistet.

Antrag Nr. 34

Herr ■ (Gutachter der BI): „Ich beantrage im Auftrag der BI, dass dieser die für die Immissionsprognose herangezogene Emissionszeitreihe zur Verfügung gestellt wird.“

Über den Antrag wird im weiteren Verfahren entschieden.

Herr ■ (Gutachter der BI) kritisierte, dass bei der Ermittlung der Vorbelastung kein konservativer Ansatz gewählt worden sei. Der im Staubgutachten gewählte Ansatz, nachdem die Messwerte der Messstation Mainz-Zitadelle die Immissionssituation im Umfeld des Steinbruchs Mainz Laubenheim mit den lokalen Immissionsbeiträgen der Z0/Z0*-Verfüllung des Steinbruchs und der Autobahn abdecken sollte, sei nicht konservativ.

Ein konservativer Ansatz wäre aus seiner Sicht gewesen, Z0/Z0*-Einbau und die Autobahn miteinzuberechnen. Bei der Lärmprognose sei der Z0/Z0*-Einbau mit berücksichtigt worden.

Herr Kortner (Müller-BBM) erläuterte, dass die Messwerte der Station Mainz-Zitadelle ($\leq 20 \mu\text{g}/\text{m}^3$) mit den Messwerten der Station Mainz-Mombach ($\leq 18 \mu\text{g}/\text{m}^3$) verglichen worden seien. Die Station Mainz-Mombach weise eine starke Siedlungsprägung und einen Industrieinfluss auf und befinde sich zudem in ungünstiger Lage zur Autobahn.

Der Ansatz zur Berücksichtigung der Staub-Vorbelastung sei mit dem Landesamt für Umwelt (LfU) abgestimmt worden; er sei plausibel und belastbar.



Antrag Nr. 35

Herr ■■■ (Gutachter der BI): „Ich stelle im Auftrag der BI folgenden Antrag: Die Gesamtbelastung ist in der Immissionsprognose für BUP 9 neu zu berechnen. Dabei ist im Rahmen eines konservativen Ansatzes die Belastung an der Messstation Mainz-Zitadelle heranzuziehen und zusätzlich die Belastung, die durch den Einbau von Z0-Materialien sowie durch die Autobahn verursacht werden, zu berücksichtigen. Die Ergebnisse sind einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung zuzuführen.“

Über den Antrag wird im weiteren Verfahren entschieden.

Von Einwenderseite wurde gefordert, die Immissionen aus dem Flugverkehr mit zu berücksichtigen. Herr ■■■ (Gutachter der BI) äußerte, dass er davon ausgehe, dass die Immissionen aus dem Flugverkehr über die Messdaten der Messstation Mainz-Zitadelle mit abgedeckt seien.

Antrag Nr. 36

Einwenderin Frau ■■■: „Ich beantrage, bei der Ermittlung der Gesamtbelastung der Immissionsprognose, die Belastung, die durch den Flugverkehr des Flughafens Frankfurt am Main verursacht wird, mit zu berücksichtigen.“

Über den Antrag wird im weiteren Verfahren entschieden.

Herr ■■■ (BI) verwies auf eine Veröffentlichung aus dem Jahr 2019, nach der jede Feinstaubquelle statistisch gesehen zu einem früheren Tod der Anwohner führen könne; deshalb dürfe es keine Mülldeponie neben der Ortschaft geben. Der Veröffentlichung zufolge würde bei einem Anstieg der PM-Konzentration um $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ die Sterblichkeit von 0,39% auf 0,5% steigen.

Herr Kortner (Müller-BBM) erläuterte, dass die Schwebstaubfraktionen PM10 und PM_{2,5} berücksichtigt worden seien und der Entwurf der neuen TA Luft dieselben Immissionswerte vorsehe. Die Einhaltung der Immissionswerte (TA Luft und 39. BImSchV) in der Gesamtbelastung würde den Schutz der menschlichen Gesundheit sicherstellen. Im Übrigen leiste der Flugverkehr mit der Freisetzung von ultrafeinen Partikeln



nur einen sehr geringen Anteil an den massebezogenen Immissionswerten und -beiträgen.

Frau [REDACTED] (BI) verwies auf die schädigenden Wirkungen der großen Anzahl der ultrafeinen Partikel. Herr Kortner (Müller-BBM) verwies darauf, dass beim Deponiebetrieb vorrangig Grobstäube, aber auch Schwebstaub PM 10 und Feinstaub PM 2,5 freigesetzt würden, die in der Masse deutlich gröber als der Ultrafeinstaub seien.

Frau [REDACTED] (BI) verwies auf die Null-Regel, da man gesundheitliche Schäden nicht komplett ausschließen könne. Der Beurteilungspunkt BUP 9 weise höhere Werte auf; Spuren würden reichen, um nachhaltig die Gesundheit zu schädigen. Es bestehe die Besorgnis, dass es bei extremen Windlagen zu erheblichen Staubverwehungen komme und angebautes Obst und Gemüse nicht mehr verzehrbar sei.

Herr Kehrer (wat) erklärte auf Nachfrage, dass eine Redundanz der Pumpe für die Befeuchtungsmaßnahmen vorhanden sei. Bei extremen Wetterlagen würde der Deponiebetrieb ausgesetzt werden. Herr [REDACTED] (BBU) äußerte, dass auch redundant ausgelegte Pumpen zeitgleich versagen könnten, insbesondere wenn sie von gemeinsamen Versorgungseinrichtungen abhängig seien.

Herr Feldmann (EBM) führte aus, dass der offene Einbaubereich möglichst klein gehalten werde; 100 % abzudecken sei betriebstechnisch nicht möglich.

Auf Nachfrage wurde seitens des Antragstellers erklärt, dass Böschungen, die abschließend mit Abfall belegt sind, mit Z0-Material abgedeckt und temporär begrünt würden; im Übrigen würden auch Folien zur tempoären Abdeckung eingesetzt. Dabei würden Kunststofffolien überlappend verlegt und zum Schutz gegen Verwehung mit Autoreifen beschwert.

Herr [REDACTED] (BI) wollte wissen, ob es Stand der Technik sei, immer alles abzudecken bzw. ob Maßnahmen vorgesehen seien, die üblicherweise nicht gemacht würden.



Herr Feldmann (EBM) erläuterte, dass es, wie z.B. in Framersheim praktiziert, vorgesehen sei, Flächen mit mineralischem Material temporär abzudecken.

Herr ■■■ (BI) forderte, dass zusätzliche Maßnahmen erfolgen sollen.

Seitens der Einwender wird der Begriff „Renaturierung“ moniert. Es solle der Begriff „Begrünung“ verwendet werden. Herr Jestaedt (Jestaedt + Partner) erläuterte, dass „Rekultivierung“ der korrekte Begriff sei.

Es wurde problematisiert, dass bei einem Aussetzen des Deponiebetriebes bei extremen Wetterlagen anfahrende LKW abgewiesen/zurückgeschickt würden. Ein Zurückweisen von LKW würde auch schon bei der Verfüllung des Steinbruchs mit Z0/Z0*-Material praktiziert, erklärte der Antragssteller.

Herr ■■■ (BBU) bemängelte, dass in den Antragsunterlagen außergewöhnliche und nicht bestimmungsgemäße Betriebszustände nicht berücksichtigt seien. Herr Feldmann (EBM) verwies diesbezüglich auf die konkreten und unmittelbaren geltenden Vorgaben der Deponieverordnung, Anhang 5.

Herr ■■■ (BBU) hielt seine Kritik aufrecht; Ausführungen zu Anhang 5 der Deponieverordnung seien nicht im Antrag enthalten. Man könne keine systematische Untersuchung erkennen.

Antrag Nr. 37

Herr ■■■ (BBU): „Es wird beantragt, die Genehmigungsbehörde möge dem Antragsteller aufgeben, ein Dokument vorzulegen, das den systematischen Umgang mit dem nicht bestimmungsgemäßen Betrieb der Deponie, Schadensfällen, sowie von außen einwirkenden Schadensfaktoren (umgebungsbedingte Gefahrenquellen, naturbedingte Gefahrenquellen) darstellt. Im Rahmen dieses Dokuments ist darzulegen

1. wie Schadensfälle verhindert werden,
2. wie nicht zu verhindernde Schadensfälle in ihren Auswirkungen begrenzt werden (Dennoch-Ereignisse).

Die Ergebnisse sind einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung zuzuführen.“

Über den Antrag wird im weiteren Verfahren entschieden.



Herr Feldmann (EBM) verwies diesbezüglich auf Betriebsanweisungen. Das Brandrisiko sei bei mineralischen Abfällen überschaubar. Raupe und Erdverdichter würden mit einem Feuerlöscher ausgestattet. Herr Kehrer (wat) wies darauf hin, dass Löschwasser durch den Biotopeich vor Ort verfügbar sei.

Herr Jestaedt (Jestaedt + Partner) verwies zur Begriffserklärung des „nicht bestimmungsgemäßen Betriebs“ auf das BImSchG. Herr ■■■ (BBU) hält eine Betrachtung des nicht bestimmungsgemäßen Betriebs auch für Deponien für geboten.

Auf die Nachfrage des Verhandlungsleiters führte Frau Ludwig (SGD Süd) zum Thema „Überwachung der Deponie“ aus, dass es festgelegte Begehungen gebe, die bei Deponien der Klasse II mindestens alle 2 Jahre stattfinden. Zudem wurde auf die gemäß DepV jährlich vorzulegenden Deponiejahresberichte verwiesen, in denen auch Angaben zu Betriebsstörungen zu machen seien.

Seitens der Einwender wird auf die Nähe der Deponie zu Spielplätzen und einem Bolzplatz hingewiesen. Die Beläge (Sand bzw. Holzspäne) seien komplett auszuwechseln.

Antrag Nr. 38

Frau ■■■ (Einwenderin): *„Ich beantrage für den Fall der Aufnahme des Deponiebetriebs, im Vorfeld dem Antragsteller aufzugeben, die Bodenbeläge des im Umfeld befindlichen Bolzplatzes auszuwechseln.*

Der Belag muss eine möglichst geringe geschlossene und schadstofffreie Oberfläche aufweisen. Ebenso muss der Sand der Kinderspielplätze entfernt werden und durch einen neuen, der Situation angemessenen, Belag ersetzt werden. Die Auswahl der zu wählenden Beläge ist zum Gegenstand einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung zu machen.

In Zeiten, in denen die Oberfläche nicht vollständig durch Regen abgewaschen wird, ist die Oberfläche in wöchentlichem Rhythmus mit Wasser abzuwaschen, das Schmutzwasser abzusaugen und fachgerecht zu entsorgen.

Die durch diese Maßnahmen anfallenden fixen und laufenden Kosten sind dem Antrag beizufügen. Sie sollen entweder vom oder auf Kosten des Antragstellers durchgeführt werden.“

Über den Antrag wird im weiteren Verfahren entschieden.



Herr ■■■ (Gutachter der BI) verwies auf den hohen Immissionsbeitrag bei polychlorierten Dibenzodioxinen und -furanen (PCDD/F) und ggf. weitere halogenierte Verbindungen, insbesondere bromierte (nachfolgend vereinfachend bezeichnet als Dioxine/Furane) und kritisierte bei dem Ansatz auf S. 49 des Staubgutachtens, bei dem ein Anteil der mit Dioxinen/Furanen belasteten Abfälle (Böden und Bauschuttgemische) nur mit 5% der angenommenen Gesamtmenge dieser Abfallschlüssel angesetzt wurde. Die Reduktion auf 5 % sei nicht gerechtfertigt.

Herr Kortner (Müller-BBM) führte aus, dass die Annahme dioxin-/furanhaltiger Abfällen nur nach Einzelfallbeurteilung erfolge.

Herr Niethammer (UBS) erläuterte, dass Dioxine/Furane in den Standard-/Massenabfällen nicht vorkommen würden. Die Einhaltung des im Staubgutachten angenommenen 5%-Anteils könne über Mengenbegrenzungen im Bescheid geregelt werden.

Auf Nachfrage einer Einwenderin, wann eine Einzelfallentscheidung erfolge, wer entscheiden würde und was die Kriterien seien, wurde durch Herrn Feldmann (EBM) ausgeführt, dass bei der gemäß § 8 DepV vor der Abfallannahme durchzuführenden grundlegenden Charakterisierung mit Abfallanalytik auch Angaben zur Herkunft der Abfälle zu machen seien. Bei Verdachtsfällen (z.B. Brandschutt) erfolge eine Inaugenscheinnahme der Baustellen. Dies würde auch derzeit so für die Steinbruchverfüllung gehandhabt. Die betreffenden Mitarbeiter verfügten über die entsprechenden Fachkundenachweise.

Auf Bedenken einer Einwenderin hin, dass die Fachkunde der Mitarbeiter in nur einem einwöchigen Vortrag/Seminar erworben werde, erläuterte Herr Feldmann (EBM), dass hohe Anforderungen an die Mitarbeiter gestellt würden. Neben dem Deponielehrgang für Fachpersonal und die Probenahme nach LAGA PN 98 werde die Annahmekontrolle durch Städtereinigungsmeister mit langjähriger Berufserfahrung und regelmäßiger Auffrischung der Lehrgänge durchgeführt.

Auf den Hinweis von Herrn ■■■ (Gutachter der BI), dass Dioxine und Furane nicht von der DepV berücksichtigt würden, ergänzte Herr Dr. Brand (LfU), dass über die Fuß-



noten zu den Tabellen der DepV im Einzelfall weitere Parameter bei der Deklarationsanalyse zu analysieren seien¹⁰.

Frau [REDACTED] (BI) verwies auf erforderliche Risikobewertungen und Möglichkeiten von Fehldeklarationen. Ein nicht bestimmungsgemäßer Betrieb müsse betrachtet werden. Sie fragte nach, ob garantiert werden könne, dass es keine Auswirkungen auf die Gesundheit geben wird.

Der Verhandlungsleiter verwies auf das Staub-Monitoring, das zeigen soll, ob die maßgebenden Beurteilungswerte eingehalten werden; derzeit werde jedoch davon ausgegangen.

Frau [REDACTED] (BI) äußerte, dass ein Risiko nie ganz ausgeschlossen werde könne. Es gelte das Minimierungsgebot, um Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu minimieren.

Antrag Nr. 39

Herr [REDACTED] (Gutachter der BI): „Ich stelle hiermit im Auftrag der BI den Antrag, den Antrag auf Planfeststellung abzulehnen, da nicht gesichert ist, dass die Beurteilungswerte für Dioxine, Furane, dioxinähnliche PCB sowie Benzo(a)pyren durch die Gesamtbelastung unterschritten werden.“

Über den Antrag wird im weiteren Verfahren entschieden.

Seitens der Einwender wird ausgeführt, dass die Gesundheit nicht wegen Kostenvorteilen aufs Spiel gesetzt werden dürfe. Es bestehe ein Recht auf körperliche Unversehrtheit. Es wurde gefragt, ob man finanziell abgesichert sei, wenn Krankheiten aufgrund der Deponie entstehen würden. Es wurde gefordert, alle zwei Jahre Blutuntersuchungen durchzuführen.

Herr Winkel (EBM) antwortete, dass ein solches Monitoring (Blutuntersuchungen) nicht vorgesehen sei; es werde davon ausgegangen, dass keine gesundheitlichen Schäden entstehen. Es werde aber ein Staub-Monitoring an mehreren Punkten im Wohngebiet erfolgen.

¹⁰ Anmerkung: In Zusammenhang mit § (1), insbesondere Ziffer 9 DepV



Antrag Nr. 40

Frau [REDACTED] (BI): „Ich stelle den Antrag, dass, auf Kosten des Entsorgungsbetriebes, in regelmäßigen Abständen (alle 2 Jahre) Blut- und Urinuntersuchungen von den Anwohnern auf Wunsch durchzuführen sind. Hier sollen Stoffe getestet werden, die auf der Deponie abgelagert werden.“

Über den Antrag wird im weiteren Verfahren entschieden.

Seitens der Einwender wurde nachgefragt, wie Änderungen bei der Stoffeinstufung in Gefährdungsklassen Rechnung getragen werde (z.B. bei Titandioxid). Herr Dr. Brand (LfU) verwies darauf, dass man auf zukünftige neue Erkenntnisse reagieren müsse. Herr Feldmann (EBM) ergänzte auf Nachfrage, dass Titandioxid im belasteten Bauschutt enthalten sein könne.

Zur Frage der Einwender, ob für die Mitarbeiter „normale“ arbeitsmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden, wurde seitens des EBM bestätigt, dass die arbeitsmedizinischen Untersuchungen, wie vorgeschrieben, durchgeführt würden. Details hierzu konnten nicht genannt werden.

Die Anlieferungsmengen zur Deponie Budenheim für die Jahre 2009 / 2010 konnten vom EBM während des Erörterungstermins nicht recherchiert werden. Man werde auf Anfrage per Email hierzu dem Einwender bzw. auch der BI Auskunft geben.

Hinweis: Die Angaben sind unter dem Tagesordnungspunkt 4.5 / 4.5.1 im Protokoll enthalten.

auf die Nachfrage zu den Abständen zur Wohnbebauung in Budenheim wurde seitens des EBM ausgeführt, dass ein Abstand von rd. 100 m bestehe und die Wohnbebauung an die Deponie herangerückt sei.



4.3.4 Sickerwassererfassung und Entsorgung (inkl. Schutzgut Wasser)

Herr Kehrer (wat) erläuterte das Planungskonzept bzgl. der Sickerwassererfassung und -ableitung sowie der Drainagen. Unbelastetes Oberflächenwasser werde über den neu anzulegenden Biotopteich abgeleitet.

Auf Nachfrage erklärte Herr Kehrer (wat), dass der Biotopteich weit vor der Inbetriebnahme der Deponie angelegt werde. Herr Grünz (BGU Dr. Brehm & Grünz) ergänzte, dass der Wasserspiegel über ein Ablaufbauwerk auf ein gleichbleibendes Niveau geregelt werde.

Herr Kehrer (wat) teilte mit, dass die Herstellung des Planums mit unbelastetem Material und die Ableitung des Oberflächenwassers über Freispeigelleitungen (drucklos) erfolge. Das Sickerwasser werde gemäß den Anforderungen der DepV bis zum Zwischentank ebenfalls drucklos und in doppelwandigen Leitungen transportiert. Ein Platzen von Leitungen sei ausgeschlossen.

Frau [REDACTED] (BI) zeigt eine Präsentation zum Thema „Sickerwasser“ (s. Anlage). Es müsse gewährleistet sein, dass Mensch und Umwelt nicht gefährdet werden. Es wurde unter Bezugnahme auf § 9 KrWG kritisiert, dass das Sickerwasser aus dem DK I-Abschnitt und dem DK II-Abschnitt vermischt werde. Außerdem erfolge noch eine Vermischung mit Fremdwasser im Kanal. Frau [REDACTED] (BI) wollte ferner wissen, wie oft die Schwefelwasserstoffkonzentration im Sickerwasser gemessen werde.

Frau Nadi-Adraoui (Wirtschaftsbetrieb Mainz) erläuterte, dass Qualitätsüberwachungen im Rahmen der Indirekteinleitung erfolgen würden um jederzeit die Einleitanforderungen in den Rhein zu erfüllen. Weiterhin wurden Ausführungen zu Messungen zum Schutz von Kanalarbeitern und zu Messungen zum Schutz gegen Korrosionsschäden gemacht. Im Bescheid zum separaten Entwässerungsantrag werde es in erforderlichem Umfang entsprechende Auflagen geben. Auf die Anforderungen der kommunalen Entwässerungssatzung, der Abwasserverordnung und der Deponieverordnung wurde hingewiesen.



Es werde eine kontinuierliche Messstelle zu Konzentrationsmessungen (H_2S) vor der Einleitstelle in den Kanal in der Wormser Straße installiert. Der Verhandlungsleiter verwies auch auf die Anforderungen nach Anhang 51 der Abwasserverordnung.

Herr Kehrer (wat) erläuterte, dass die Schwefelwasserstoffkonzentration kontinuierlich überwacht werde. Des Weiteren soll durch eine Umwälzung in den Sickerwassertanks Sauerstoff eingetragen werden, um die Schwefelwasserstoffbildung zu unterbinden. H_2S entstehe nicht nur bei hohen Sulfatwerten, sondern auch beispielsweise im häuslichen Abwasser, wenn anaerobe Verhältnisse vorliegen. Daher sei der Sauerstoffeintrag wichtig. Hohe Sulfatwerte seien für den Beton korrosiv. Sollten sich die Sulfatwerte im korrosiven Bereich befinden, werde der Wirtschaftsbetrieb gegenüber dem Einleiter Anforderungen stellen, die den Kanal schützen, (z.B. eine Beschichtung für die Einleitstelle). In Abstimmung mit dem EBM werden ein Überwachungskonzept und ggf. weitere Maßnahmen/Anforderungen festgelegt.

Frau [REDACTED] (BI) bemängelte, dass dieses Konzept im Antrag hätte enthalten sein müssen.

Herr Kehrer (wat) verwies darauf, dass der Ansatz für die Planung der Sickerwasserkonzeption auf der Grundlage von Daten der Deponie Budenheim (Deponieabschnitt IIIA mit mineralischen Abfällen, vorliegende langjährige Messwerte) entwickelt worden sei. Seitens der Einwender wurde die Eignung der Daten aus Budenheim angezweifelt.

Auf Nachfrage erläuterte Frau Nadi-Adraoui (Wirtschaftsbetrieb Mainz), dass es bezüglich der Überwachung eine standardisierte Vorgehensweise in der Indirekteinleitüberwachung gibt. Die durchzuführenden Analysen würden in Anlehnung an die kommunale Entwässerungssatzung, Anhang 51 der Abwasserverordnung, der Deponieverordnung, aber auch nach den Erfahrungswerten des Wirtschaftsbetriebs, festgelegt.

Auch werde ein Konzept für die Anfangsphase erstellt. Eventuell müsse am Anfang das Sickerwasser per LKW entsorgt werden, beispielsweise, wenn zu große



Schwankungen vorliegen oder die Belastungen zu hoch sind. Die Überwachung in der Anfangsphase werde in kürzeren Abständen erfolgen.

Herr Kehrer (wat) erklärte, dass eine eigene Sickerwasserreinigung auf der Deponie bei mineralischen Abfällen nicht üblich sei.

Frau Nadi-Adraoui (Wirtschaftsbetrieb Mainz) erläuterte, dass die Parameter CSB und Ammonium kein Problem darstellen würden. Problematisch seien beispielsweise AOX-Belastungen. Wenn es zu erhöhten AOX-Belastungen kommen sollte, sei eine diesbezügliche Behandlung des Sickerwassers erforderlich. Hier könne dann ein entsprechendes Behandlungsmodul vor Ort auf der Deponie installiert werden.

Seitens der Einwender wurde vorgetragen, dass bei einem Starkregenereignis ca. 20 LKW pro Tag für die Abfuhr des Sickerwassers erforderlich seien.

Dem wurde entgegnet, dass der nicht genutzte Bereich der Deponie mit Planen abgedeckt werde, um die Sickerwassermenge so gering wie möglich zu halten. Diese Maßnahme sei eine durchaus übliche Vorgehensweise bei den Deponien und werde auch als Auflage durch den Wirtschaftsbetrieb angeordnet.

Antrag Nr. 41

Frau [REDACTED] (BI): „Wir beantragen im Namen der BI, dass die Antragstellerin ein Konzept vorlegt, in dem beschrieben wird, wie das Abwasser genau behandelt wird und wie die Messperioden festgelegt werden.“

Über den Antrag wird im weiteren Verfahren entschieden.

Herr Dr. Brand (LfU) verwies auf die Vorgaben der DepV zur Überwachung/Analytik von Sickerwasser und die Mitteilung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 28. Eine Behandlung des Sickerwassers im Müllheizkraftwerk Mainz sei ein gangbarer Weg, wenn das Sickerwasser die Werte für die Einleitung in den öffentlichen Kanal nicht einhält.

Frau [REDACTED] (BI) äußerte Bedenken, dass das Sickerwasser des DK I-Abschnitts und des DK II-Abschnitts vermischt würde, um Einleitwerte einzuhalten. Herr Kehrer (wat)



führte aus, dass das Sickerwasser aus den DK I- und DK II-Abschnitten separat erfasst und zu den Sickerwassertanks geleitet würde. Der Verhandlungsleiter erläuterte, dass eine Vermischung des Abwassers aus verschiedenen Deponieabschnitten zulässig sei.

Auf Nachfrage wurde durch Herrn Kehrer (wat) bestätigt, dass sowohl die Rohrleitungen als auch die Speichertanks doppelwandig ausgeführt werden.

4.4.1.2 Lärmimmissionen

Herr ■■■ (Gutachter der BI) bemängelte, dass die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen vom 13. April 2017 für die Hechtsheimer Höhe nur in Rasterlärmkarten und nicht bezogen auf den Punkt der höchsten Belastung dargestellt seien. Nach Auskunft von Herrn Stage (TÜV Rheinland) sind keine Einzelpunktberechnungen durchgeführt worden.

Herr ■■■ (Gutachter der BI) führte aus, dass so nur die pauschale Kenntnis der Unterschreitung von 50 dB für die Gesamtbelastung vorliege; man hätte, wie bei der Staubprognose, einzelne Immissionsorte wählen müssen. Dies sei insbesondere deshalb wesentlich, da man von einem reinen Wohngebiet im Sinne des § 3 der Baunutzungsverordnung ausgehen müsse.

Herr Jestaedt (Jestaedt + Partner) erläuterte, dass es einen städtebaulichen Rahmenplan und einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Hechtsheimer Höhe HE 130, jedoch keinen rechtskräftigen Bebauungsplan gebe. Nach seinem Kenntnisstand solle hier kein reines, sondern ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Herr Stage (TÜV Rheinland) bestätigte, dass ein allgemeines Wohngebiet zugrunde gelegt worden sei.

Seitens der Einwender wurde auf die Gesamt-Lärmbelastungssituation hingewiesen, die sich aus der Lärmbelastung durch die Autobahn (Verweis auf falschen Fahrbahnbelag), den Flugverkehr und das Piepsen der LKWs auf dem Steinbruch durch Rückfahrwarneinrichtungen ergebe. Nach der Wahrnehmung des Einwenders habe



der Lärm von der Autobahn mit zunehmender Aufschüttung im Steinbruch zugenommen. Untersuchungen hierzu seien vom Schallgutachter Herr Stage (TÜV Rheinland) nicht durchgeführt worden.

Herr Stage (TÜV Rheinland) führte aus, dass es für die unterschiedlichen Lärmarten unterschiedliche Beurteilungsgrundlagen gäbe und keine kumulative Bewertung der Gesamt-Lärmbelastungssituation. Für den Deponiebetrieb sei die TA Lärm zugrunde zu legen. Die gemäß TA Lärm errechnete vorhabenbedingte Zusatzbelastung sei als nicht relevant gemäß TA Lärm einzustufen.

Auf Nachfrage des Verhandlungsleiters erläuterte Herr Frank (SGD Süd), dass akustische Rückfahrsignale nicht in jedem Fall aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht erforderlich seien, da es hier alternativ zu akustischen Signalen auch Möglichkeiten optischer Warnsignale gäbe. Bei Fremdanlieferern (LKW) könnten jedoch keine Vorgaben gemacht werden.

Herr ■ (BI) verwies darauf, dass das akustische Rückfahrwarnsignal am „Zaunweg“ wahrgenommen werde. Es verursache unter anderem Kopfschmerzen.

Herr Feldmann (EBM) führte aus, dass bei den Abkippvorgängen und beim Einbaubetrieb Rückfahrvorgänge nicht vermeidbar seien. Auf die Nachfrage von Herrn ■ (Gutachter der BI), ob der EBM eine Garantie auf den Verzicht von unangenehmen akustischen Warneinrichtungen geben könne, führte der EBM aus, dass eine Umrüstung der eigenen Fahrzeuge / Einbaugeräte auf ein „schnarrendes“, akustisches Warnsignal vorgesehen sei. Das „Schnarren“ sei im Nahumfeld wahrnehmbar, aber nicht mehr in weiter Entfernung. Der EBM gehe davon aus, dass auch bei den Fremdfahrzeugen zunehmend auf „schnarrende“ Einrichtungen umgerüstet wird.

Herr ■ (Gutachter der BI) bemängelte, dass das Piepsen der LKWs/Einbaugeräte nicht in der Schallprognose berücksichtigt sei, obwohl die Abstände bei weniger als 300 m liegen würden. Die Ton- und Impulshaltigkeit hätten berücksichtigt werden müssen, ansonsten würden zu geringe Immissionsbeiträge berechnet. Herr ■ ver-



wies für die anzusetzenden Emissionsansätze auf die Studie des hessischen Landesamts für Umwelt und Geologie aus dem Jahr 2002 (zur : https://www.hlnug.de/fileadmin/shop/files/Schriften_Laerm_49.pdf).

Herr Stage (TÜV Rheinland) erwiderte, dass für die Schallprognose konservativ der Abfalleinbau bzw. die Z0/Z0*-Verfüllung im Kuppenbereich gewählt worden sei, da hier die Steilwand weniger abschirmend wirke. Es sei bei Abständen von 200 bis 300 m nicht damit zu rechnen, dass noch Impulse von den Raupen wahrnehmbar sind. Er wies darauf hin, dass im Übrigen eine Raupe eingesetzt werden solle, die mit 103 dB(A) leiser sei als die im Gutachten angesetzte Raupe [Ansatz Schallleistungspegel für Raupe im Gutachten 2013: 108 dB(A)].

Herr ■ (Gutachter der BI) griff die vorherigen Ausführungen des EBM auf, dass der Einbaubereich möglichst klein gehalten würde und bemängelte, dass der gesamte Kuppenbereich als Emissionsquelle berücksichtigt worden sei. Hier hätte aus seiner Sicht ein kleinerer Einbaubereich am westlichen Rand in geringstmöglichem Abstand zur Wohnbebauung zugrunde gelegt werden müssen.

Herr Feldmann (EBM) verwies darauf, dass sich nicht alle Geräte gleichzeitig an einem Einbaubereich befinden werden, vor allem, da es die unterschiedlichen DK I- und DK II- Bereiche gebe.

Aus Sicht von Herrn Stage (TÜV Rheinland) wurden die Flächenquellen gleichmäßig verteilt und bilden einen Worst-Case ab. Der Ansatz sei ausreichend konservativ. Selbst wenn alle Quellen nach Westen rücken würden, sei nicht zu befürchten, dass die Werte der TA Lärm überschritten werden.

Herr ■ (Gutachter der BI) blieb bei seiner Auffassung, dass der Ansatz falsch gewählt sei und zu deutlich geringeren Zusatzbelastungen führe. Der Schallleistungspegel von 108 db(A) sei in Ordnung, aber die Abkippdauer mit 3 Minuten zu gering angenommen (HLUG, 2002: 5 Minuten). Weiterhin sei falsch, dass mit einer mittleren LKW-Anzahl und nicht mit der maximalen LKW-Anzahl gerechnet worden sei.



Herr Stage (TÜV Rheinland) ergänzte im weiteren Verlauf der Erörterung, dass der Abkippvorgang in Wirklichkeit sogar weniger als 3 Minuten betragen würde.

Im Ergebnis der Diskussion bestätigte sich, dass es sich bei den im Gutachten angesetzten 110 LKW um einen Durchschnittswert der Anlieferungen für die Z0/Z0*-Verfüllung und den Deponiebetrieb handelt. Es bestand Einvernehmen, dass das Schallgutachten mit den maximalen LKW-Zahlen zu überarbeiten und neu zu berechnen sei. Herr Stage (TÜV Rheinland) wies darauf hin, dass auch eine neue Berechnung weiterhin keine Überschreitung von Immissionsrichtwerten erbringen werde. Der LKW-Verkehr und die Abkippvorgänge seien keine pegelbestimmenden Schallquellen.

Herr ■ (Gutachter der BI) forderte, auf Basis der Durchschnittswerte, als Sicherheitszuschlag den Faktor 2 (Erfahrungswert) zu berücksichtigen. Er kam bei seinen Berechnungen (unter Ansatz der max. Anlieferungsmengen von 361.404 t/a) auf einen anderen Durchschnittswert des LKW-Aufkommens (s.u. Antrag Nr. 42). Seltene Ereignisse im Sinne der TA Lärm an nicht mehr als 10 Kalendertagen im Jahr bräuchten nicht berücksichtigt zu werden.

Antrag Nr. 42

Herr ■ (Gutachter der BI): „Ich beantrage im Namen der BI, die Immissionsprognosen neu zu berechnen. Bei den Berechnungen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Ausweisung der Ergebnisse für den höchstbelasteten Punkt im geplanten Wohnquartier Hechtsheimer Höhe, zusätzlich zu der bereits vorgelegten Isophonendarstellung.
2. entsprechende Dokumentationen der Berechnungsergebnisse (analog der Vorgehensweise im Gutachten von 2013).
3. Berücksichtigung einer Abkippszeit beim Entladen von 5 Minuten pro Entladevorgang.
4. Verortung der Immissionsorte beziehungsweise Verfüllorte an den westlichen Bereich der angenommenen Einbaufläche.
5. Berücksichtigung von Rückfahrwarneinrichtungen in Form von Piepsgeräuschen bei den Rangiervorgängen der LKW (Schalleistungspegel 104 dBA, Tonzuschlag 3 dBA).
- 5a. Berücksichtigung von Impulzzuschlägen bei Abkippvorgängen in Höhe von 8 dB gemäß HLU-Veröffentlichung 2002
6. Berechnung eines Worst-Case-Ansatzes für LKW-Fahrten. Für erforderlich erachtet werden pro Tag 165 Anlieferungen im Bereich Z0/Z0* und 144 Anlieferungen im Bereich DK I und DK II. Entsprechende Berücksichtigung der Erhöhung der Abkippszeiten und Rangierzeiten.
7. Berechnung eines Alternativszenarios, das den Einbau auf einer tiefergelegenen Ebene



vorsieht, welche sich jedoch näher am geplanten Wohnquartier Hechtsheimer Höhe befindet. Dabei Berücksichtigung der vorgenannten Randbedingungen.

8. Das überarbeitete Schallgutachten ist neu auszulegen und einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung zuzuführen.“

Über den Antrag wird im weiteren Verfahren entschieden.

Herr Feldmann (EBM) verwies darauf, dass man die Zahl der LKW-Anlieferungen „im Griff habe“ und die von Herrn ■ (Gutachter der BI) genannten Zahlen falsch seien. Es handle sich um 38 LKW für Z0/Z0*-Material.

Soweit es zu Wartezeiten der LKW kommen sollte, würden die LKW auf dem Deponiegelände bzw. der Deponiezufahrt und nicht auf öffentlichen Straßen warten. Herr Stage (TÜV Rheinland) merkte an, dass es zu keiner Erhöhung des Beurteilungspiegels auf öffentlichen Straßen um 3 dB komme.

Herr Feldmann (EBM) verwies auf das Durchfahrtsverbot der LKW für das Stadtgebiet.

Antrag Nr. 43

Frau ■ (Einwenderin): „Ich beantrage, der Antragstellerin aufzugeben, bei der Ermittlung der Prognose der Lärmbelastung auch den durch die Autobahn A60 und den Flugverkehr des Frankfurter Flughafens entstehenden Lärm zu berücksichtigen. Ebenso ist bei der Prognose der durch die Befüllung bedingten Änderung der Lärmbelastung Rechnung zu tragen. Auf Folgen von Lärm spezialisierte Ärzte sind vor der Abgabe eines Urteils über eine mögliche Gesundheitsschädigung durch Lärm anzuhören. Die überarbeitete Lärmprognose ist neu auszulegen und einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung zuzuführen.“

Über den Antrag wird im weiteren Verfahren entschieden.

Herr Stage (TÜV Rheinland) erklärte auf Frage von Herrn ■ (Gutachter der BI), dass Schallreflexionen bis zum 3. Grad berücksichtigt worden seien.



Antrag Nr. 44

Herr ■■■ (Bl): „Der Stadtratsbeschluss der Stadt Mainz vom 02.12.2015 bezüglich der Einhaltung eines Abstands von 360 Metern für DK II-Abfälle zur Wohnbebauung wird bei der Entscheidungsfindung in Bezug auf das Wohngebiet Hechtsheimer Höhe der SGD Süd über den Planfeststellungsantrag beachtet.“

Über den Antrag wird im weiteren Verfahren entschieden.

Herr Jestaedt (Jestaedt + Partner) erwähnte, dass der Stadtrat sich durch den Aufstellungsbeschluss für das neue Wohngebiet HE130 entschieden habe. Der Ortsvorsteher von Mainz-Weisenau, Herr Kehrein, mutmaßte, dass dem Stadtrat ggf. nicht mehr die Vorgaben des Stadtratsbeschlusses vom 02.12.2015 mit einem Abstand von 360 m gegenwärtig gewesen seien.

Auf Nachfrage von Herrn ■■■ (Teilnehmer EÖT, kein Einwender) erläuterte Herr Stage (TÜV Rheinland), dass bei der Schallprognose davon ausgegangen worden sei, dass alle Abfälle durch Abkippen angedient würden; es sei keine separate Betrachtung des Abladens von Big-Bags erfolgt.

4.4.1.4 Geruchsimmissionen

Der Tagesordnungspunkt wurde aufgerufen. Es gab keinen Erörterungsbedarf.

4.4.1.5 Naherholung

Herr Jestaedt (Jestaedt + Partner) teilte auf Nachfrage mit, dass der Steinbruch Laubenheim erst nach Ende der derzeit mit 16 Jahren abgeschätzten Betriebszeit und anschließender Rekultivierung der Öffentlichkeit zur Naherholung freigegeben werde.

Der Steinbruch Weisenau sei bereits rekultiviert und für die Öffentlichkeit zugänglich. Auf Anmerkung der Einwenderseite, dass die geplante Deponie einen Einfluss auf



den rekultivierten Steinbruch Weisenau habe, erwiderte Herr Jestaedt, dass beide Steinbrüche beispielsweise durch die Autobahn bereits vorbelastet seien. Weiterhin gebe es keine Beurteilungswerte für Naherholungsbereiche. Schilder im Steinbruch Weisenau, die auf die Deponie im benachbarten Steinbruch hinweisen, seien nicht geplant.

Herr [REDACTED] wies darauf hin, dass sich die Zugänglichkeit des Steinbruches Weisenau auf einen Weg beschränke. Er befürchte Auswirkungen durch LKWs und Staus. Von Seiten der Einwender wurde angemerkt, dass man sich nicht geschützt fühle und ein Spaziergang in Weisenau nicht mehr möglich sei, wenn die Deponie in Laubenheim in Betrieb genommen werde.

Zudem würden sich die Einwender arglistig getäuscht fühlen, da ihnen versprochen worden sei, dass in absehbarer Zeit ein Naherholungsgebiet im Steinbruch Laubenheim entstehe. Eine Einwenderin äußerte, dass sie sich bewusst gegen ein Haus in Budenheim entschieden habe, da Sie davon ausgegangen sei, dass in Laubenheim nur unbelastetes Material verfüllt wird.

4.4.3 Fläche, Boden und Bodennutzung

Der Tagesordnungspunkt wurde aufgerufen. Es gab keinen Erörterungsbedarf.

4.4.4 Wasser

Die Belange zum Schutzgut Wasser wurden unter dem Tagesordnungspunkt 4.3 mit erörtert.



4.4.5 Luft

Der Tagesordnungspunkt wurde aufgerufen. Es gab keinen Erörterungsbedarf. Die Belange der Lufthygiene/-belastung wurden bereits bei den Tagesordnungspunkten 4.4.1.1 und 4.4.1.3 erörtert.

4.4.6 Klima

Von Seiten der Einwender wurde angemerkt, dass die verwendeten Winddaten aus dem Jahr 2009 zu alt seien und es durch den Klimawandel verstärkt zu Extremwetterlagen kommen könne.

Antrag Nr. 45

Herr ■■■: „Dem Antragsteller ist aufzugeben, eine neue Staubimmissionsprognose aufzustellen, welche die Wetterveränderungen durch den Klimawandel berücksichtigt, die bereits eingetreten sind und bis zum Ende der Deponie zu erwarten sind.“

Über den Antrag wird im weiteren Verfahren entschieden.

Auf Nachfrage des Verhandlungsleiters erläuterte Herr Niethammer (UBS) die grundsätzliche Vorgehensweise bei der Verwendung von Winddaten für Immissionsprognosen. **Es werden Winddaten eines repräsentativen Jahres verwendet, die die Windverhältnisse am Vorhabenstandort abbilden.**

Antrag Nr. 46

Herr ■■■: Ich beantrage, die Staubimmissionsprognose dahingehend zu erweitern, dass ihr Staubmaximalwerte für extreme Wetterlagen entnommen werden können. Die Staubimmissionsprognose ist neu auszulegen und einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung zuzuführen.“

Über den Antrag wird im weiteren Verfahren entschieden.

4.4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Tagesordnungspunkt wurde aufgerufen. Es gab keinen Erörterungsbedarf.



4.4.9 Wechselwirkungen zwischen den Sachgütern

Der Tagesordnungspunkt wurde aufgerufen. Es gab keinen Erörterungsbedarf.

4.3.1 Deponiebautechnische Maßnahmen

Herr Feldmann (EBM) teilte auf Nachfrage mit, dass es einen Einbauplan und ein Einbaukataster geben werde. Diesbezüglich äußerte Herr Kehrer (wat), dass vor Betriebsbeginn ebenfalls Pläne für die jeweiligen Verfüllphasen erstellt würden. Zudem wurde auf Qualitätssicherungspläne und das Fremdüberwachungsprogramm verwiesen.

Herr Kehrer (wat) erklärte bezüglich der vertikalen Trennwände zwischen den DK I- und DK II-Abschnitten, dass es in Budenheim zum westlichen Rand hin auch eine vertikale Trennwand gebe.

Herr Dr. Brand (LfU) berichtete, dass ihm vertikale Trennwände (mit Drainagefunktion) zwischen DK I- und DK II-Abschnitten nicht bekannt seien, allerdings sei dies bei DK 0-Abschnitten schon durchgeführt worden (z.B. Deponie Hoher Weg in Ludwigshafen). Die vertikalen Trennwände müssten zeitparallel zur Ablagerung hochgezogen werden. Herr Kehrer (wat) führte dazu aus, dass die vertikalen Trennwände schrittweise errichtet würden.

Herr ■■■ (BI) kritisierte, dass dieser Vorgang nicht effektiv sei.

Herr ■■■ (BI) erkundigte sich, wie die Vertikalwände bei einer ungleichmäßigen Abfallanlieferung von DK I- und DK II-Material errichtet werden würden. Herr Feldmann (EBM) erklärte diesbezüglich, dass dann ein angepasster horizontaler Einbau unter Einhaltung einer Böschungsneigung von 1:2 erfolgen würde.

Herr ■■■ (BI) merkte an, dass sich die Anfahrtswege zu den Ablagerungsbereichen durch die vertikalen Trennwände verlängern würden. Herr Dr. Brand (LfU) bestätigte, dass man nicht den kürzesten Weg zum Ablagerungsbereich fahren könne. Herr



Feldmann (EBM) wies diesbezüglich darauf hin, dass man temporäre Wege anlegen würde, die mit dem Fortschritt der Deponie angepasst würden.

Herr Kehrer (wat) und Herr Feldmann (EBM) teilten auf Nachfrage mit, dass man die Bereiche der Deponie (DK I / DK II) ausschildern würde und zusätzlich rote und grüne Schilder hinter die Windschutzscheibe der LKW legen würde, damit der Raupenfahrer die Zuweisung zum entsprechenden Abkipport vornehmen kann.

Nachdem Herr Feldmann (EBM) gegenüber Frau [REDACTED] (BI) bestätigte, dass die Bewässerung der temporären Wege ähnlich wie bei der Deponie Wicker erfolgen würde, merkte Herr [REDACTED] (BI) an, dass es in Wicker erheblich stauben würde. Herr Feldmann (EBM) erklärte, dass dies in Wicker womöglich an der Vielzahl von verschiedenen Ablagerungsbereichen liege.

Anhand einer Präsentation (Folie: wat Regelquerschnitt Sickerwassersammler 07.2.2 - in Anlage beigefügt) erläuterte Herr Kehrer (wat), dass die vertikale Trennwand in Zwei-Meter-Schritten nach oben wachsen würde und eine Verdichtung bis zur vertikalen Trennwand (Schottermaterial) durchgängig möglich sei.

4.3.2 Untergrundverbesserung

Die Belange der Untergrundverbesserung wurden bereits beim Tagesordnungspunkt 4.2.1 erörtert.

4.3.3 Dichtungssysteme

Auf Nachfrage bezüglich eines Monitorings für die Basisabdichtung, erklärte Herr Kehrer (wat), dass ein Qualitätssicherungsplan aufgestellt werde. In diesem Plan sei dann dezidiert festgelegt, wer was zu prüfen habe. Es werde sowohl einen **Fremdprüfer** als auch eine Eigenüberwachung geben. Ein Dichtungskontrollsystem sei nur bei der Oberflächenabdichtung möglich. Dies bestätigte der Verhandlungsleiter und



erklärte, dass es Grundwassermessstellen geben werde, aber eine **direkte** Kontrolle der Basisabdichtung aufgrund der Ablagerung nicht mehr möglich sei.

Herr Kehrer (wat) informierte darüber, dass die Deponiebasis aus einem Multibarrierensystem besteht. Somit gebe es, wenn eine **Dichtungskomponente** versagen sollte, noch eine weitere zur Sicherheit. Zudem ist es laut Herrn Grünz (BGU Dr. Brehm + Grünz) möglich, die Grundwasserdrainage mit einer Kamera zu befahren und gegebenenfalls Proben zu nehmen. Die Grundwasserdrainage würde über dem erwarteten Grundwasserstand liegen, somit könnte austretendes Sickerwasser dort aufgefangen werden, falls das Multibarrierensystem versagen sollte. Auf die Aussage von Herrn ■■■ (BI), dass in Wiesbaden bei der Deponie Dyckerhoff eine Kontrolle der Basisabdichtung geplant sei, erklärte Herr Dr. Brand (LfU), dass dort womöglich dasselbe Prinzip angewandt werde. Zudem sei es sehr unwahrscheinlich, dass Sickerwasser durch die technische Barriere austreten könne. Zur Befürchtung von Herrn ■■■ (BI), dass die **Drainagerohre** kaputtgehen könnten, erwiderte Herr Dr. Brand (LfU), dass dies zwar möglich sei, aber es zudem noch robuste Schotterpackungen **als Flächendrainage** gebe.

4.3.5 Deponiebetrieb / Abfall- und Annahmeverfahren

Auf Nachfrage zur Häufigkeit und Durchführung der Abfallanalysen verwies Herr Feldmann (EBM) auf die vom Anlieferer im Vorfeld der Anlieferung vorzulegende grundlegende Charakterisierung des Abfalls. Damit sei geregelt, wie viele Analysen vorzulegen seien. Bei der ersten Anlieferung werde eine Probe genommen und die grundlegende Charakterisierung geprüft. Für den Umfang der Proben sei im Übrigen die Gesamtanlieferungsmenge entscheidend. Zudem würden immer Sichtkontrollen durchgeführt.

Die Abfallannahme mit Analyseverfahren sei in § 8 DepV geregelt. Für die Analytik von Rückstellproben werde ca. 1 Woche benötigt. Seitens der Einwender wurde bemängelt, dass es sich nur um Stichproben handele.



Der EBM erklärte, dass für die Abfallannahmekontrolle qualifizierte Mitarbeiter eingesetzt würden; diese hätten eine Ausbildung als Städtereinigungsmeister.

Antrag Nr. 47

Frau ■■■ (Einwenderin): *„Ich beantrage, dass, für den Fall der Inbetriebnahme der geplanten Deponie, bei der Beurteilung der Schadstoffe im Vorfeld nur Personal einzusetzen ist, das über die Unterrichtung im Rahmen eines einschlägigen Fachkundeflehrgangs und eines einschlägigen Sachkundeflehrgangs hinaus, mindestens über eine Ausbildung zur Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft verfügt und keine Vorstrafen hat.“*

Über den Antrag wird im weiteren Verfahren entschieden.

Auf Nachfrage von Herrn ■■■ (BI) erläuterte Herr Feldmann (EBM), dass die Probenahme nach dem in der DepV, Anhang 4, vorgeschriebenen Verfahren LAGA PN 98 durchgeführt werde.

Zum Umgang mit Big Bags führte der EBM aus, dass die Big Bags (mit bis zu ca. 2 t Abfall) nicht durchsichtig seien und nicht geöffnet würden. Eine Probenahme könne im Verdachtsfall mittels Lanzenstich erfolgen. Herr Feldmann (EBM) hielt eine subjektiv ausgewählte unregelmäßige Kontrolle für effektiver als einen festgelegten/vorgegebenen Rhythmus. Eine zufallsgenerierte Auswahl wäre auch möglich.

Antrag Nr. 48

Frau ■■■ (Einwenderin): *„Ich beantrage eine regelmäßige Kontrolle und Analyse des angelieferten Abfalls nach dem Zufallsprinzip, das computerkontrolliert wird. In Verdachtsfällen kann auch zusätzlich kontrolliert werden.“*

Über den Antrag wird im weiteren Verfahren entschieden.



4.3.6 Staubemissionen

Der Tagesordnungspunkt wurde aufgerufen. Es gab keinen Erörterungsbedarf. Staubemissionen wurden im Zusammenhang mit den Staubimmissionen erörtert (s. Tagesordnungspunkt 4.4.1.3).

4.3.7 Überwachung in der Bau-, Betriebs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase

Der Tagesordnungspunkt wurde aufgerufen. Es gab keinen Erörterungsbedarf.

4.3.7.1 Nicht bestimmungsgemäßer Betrieb / Schadensereignisse

Der Tagesordnungspunkt wurde aufgerufen. Es gab keinen Erörterungsbedarf. Die Belange des nicht bestimmungsgemäßen Betriebs und bei Schadensereignissen wurde bei anderen Tagesordnungspunkten bereits abgehandelt.

4.6 Eigentumsbelange

4.6.2 Beschädigungen / Beweissicherung

Anhand einer Präsentation der BI (Name der Präsentation: Eigentumsbelange Beschädigung/Wertminderung) merkte Herr ■ (BI) an, dass durch Untergrundverbesserungsmaßnahmen Schäden an Häusern entstehen könnten. Er verwies dabei auf einen Zeitungsartikel in der Präsentation, der über Erschütterungen berichtet, die durch Bodenverdichtungen beim Kita-Neubau in Mainz-Bretzenheim verursacht worden seien. Die Gutachter aus dem zitierten Zeitungsartikel, sowie Gutachter des Projektes Stuttgart 21, hätten sich geirrt. Aus diesem Grund wird seitens der Einwender befürchtet, dass durch das Rüttelstopfverfahren Beschädigungen an den Häusern entstehen könnten. Herr ■ (BI) wies zudem darauf hin, dass ein Beweissicherungsverfahren kein Präzedenzfall sei.



Herr Feldmann (EBM) erwiderte, dass das Prinzip der Rüttelstopfsäulen bereits erklärt worden sei und dass es keine Erschütterungen an den Häusern geben werde [s. Ausführungen zum Tagesordnungspunkt 4.2]. Herr Winkel (EBM) bestätigte dies und führte dazu aus, dass man einen Probefeldbau durchführen werde, um diese Erwartung zu bestätigen. Die Bürgerinitiative wurde von Herrn Winkel (EBM) eingeladen, sich beim Probefeldbau vor Ort selbst ein Bild über die Niederbringung der Rüttelstopfsäulen zu machen.

Es wurde vom EBM kein Erfordernis für die Durchführung von Maßnahmen zur Beweissicherung gesehen.

Auf Nachfrage zur Aufstellung der Erschütterungsmessgeräte erklärte Herr Sachtleben (Baugrundinstitut Franke-Meißner), dass es am Ort des Probefeldbaus für die Rüttelstopfsäulen und an der Wohnsiedlung Messgeräte geben werde.

Herr ■ (BI) regte an - auch als vertrauensbildende Maßnahme - eine Beweissicherung für die erste Häuserreihe Richtung Steinbruch auf Kosten des EBM durchzuführen.

Zur Befürchtung von Einwendern, dass es bereits durch den Probefeldbau zu Rissen an den Häusern kommen könne und zur Forderung einer Beweissicherung für die direkt am Steinbruch liegenden Häuser, erwiderte Herr Winkel (EBM), dass die Anwohner ein eigenes Beweissicherungsverfahren in Auftrag geben könnten. Falls es durch das Rüttelstopfverfahren zu Schäden kommen sollte, werde der Antragsteller für die Schäden sowie für die Kosten der Beweissicherung aufkommen.

Frau Wolffersdorf (Rechtsamt Stadt Mainz) teilte auf Nachfrage mit, dass grundsätzlich die Beweispflicht bei demjenigen liege, der einen Schaden geltend macht. Der Verhandlungsleiter wies ferner auf die Regelungen des Umwelthaftungsgesetzes hin.

Nach Aussage von Herrn Sachtleben (Baugrundinstitut Franke-Meißner) sind die Kosten einer Beweissicherung vom Untersuchungsumfang abhängig, somit kann



kein genauer Preis für eine Beweissicherung genannt werden. Weiterhin führte er aus, dass die kleinen Messgeräte während des Probefeldbaus in den Gebäuden aufgestellt werden müssten und dafür die Bereitschaft der Anwohner erforderlich sei. Selbst wenn es zu einer Erschütterung kommen sollte, sei nicht mit Setzungen zu rechnen. Auf Nachfrage von Herrn ■■■ (BI) teilte Herr Sachtleben (Baugrundinstitut Franke-Meißner) mit, dass die Messgeräte in den Gebäuden der Anwohner auf ein Grunddrauschen eingestellt würden. Er stellte aufgrund der Sorge eines Bürgers klar, dass ihm keine Fälle bekannt seien, bei denen durch menschliches Versagen bei der Durchführung des Rüttelstopfverfahrens Schäden an Gebäuden entstanden sind. Zudem seien Schäden durch die Auflast der Deponie auszuschließen.

Antrag Nr. 49

Herr ■■■ (BI): „Die BI beantragt, dass die SGD Süd im Rahmen des Verfahrens dem Antragsteller auf seine Kosten Beweissicherungsverfahren für die angrenzenden Häuser der Wohngebiete auferlegt. Das Verfahren muss vor dem Bau und Betrieb durch den Antragsteller gewährleistet sein und der Antragsteller soll für etwaige Schäden haften.“

Über den Antrag wird im weiteren Verfahren entschieden.

4.6.1 Wertminderung

Von Seiten der Einwender wird eine Wertminderung der Häuser befürchtet, die insbesondere beim Hausverkauf zum Tragen komme. Der Verhandlungsleiter äußerte Verständnis für die Sorgen der Bürger, wies aber in diesem Zusammenhang auf die Sozialpflichtigkeit des Eigentums und die Situationsgebundenheit des Grundeigentums hin und erklärte, dass die privaten Belange mit den Belangen der Allgemeinheit abgewogen werden müssten. Finanzielle Einbußen seien in gewissem Umfang hinzunehmen.

Herr ■■■ (BI) führte dazu aus, dass die Wertminderung für die Häuser in einem Kilometer Umkreis 50 Millionen Euro betragen würde. Bei seiner Berechnung ging er von 5.000 Wohneinheiten, einem Wert je Wohneinheit von 200.000 € und einem Wertverlust von 5 % pro Wohneinheit aus.



Frau ■■■ (BI) merkte diesbezüglich an, dass der Wertverlust pro Haus durchaus 30 % betragen könne.

Der Verhandlungsleiter erklärte, dass sich die Frage der Entschädigungspflicht nur stellen würde, wenn einzuhaltende Grenzwerte überschritten würden. Herr ■■■ (BI) erwiderte, dass es bereits durch den Betrieb der Deponie oder durch ein Schadensereignis möglich sei, dass es zu einer Wertminderung komme. Auf Nachfrage bezüglich einer Garantie für die Begrenzung der Betriebszeit auf 16 Jahre, erklärte der Verhandlungsleiter, dass eine verbindliche Betriebszeit nicht üblich sei und die Abfallmengen dabei einen entscheidenden Einfluss hätten.

Einwender äußerten, dass sich für sie existenzielle Fragen stellen bzw. Existenzängste ergeben, z.B. durch finanzielle Verluste oder Aufgabe des Wohnortes/Wegzug.

Herr ■■■ (BI) merkte an, dass es während der 16-jährigen Betriebszeit zu einer Wertminderung der Häuser (im Sinne einer Teilenteignung) kommen würde und dass man den Wertverlust den Kosten der Deponie hätte gegenüberstellen müssen. Der Verhandlungsleiter erklärte diesbezüglich, dass dies nicht bedeuten würde, dass die Deponie von vorne herein nicht zulässig sei.

Auf Nachfrage von Herrn ■■■ (BI), ob der Antragsteller Rücklagen für etwaige Schäden bilden würde, teilte Herr Feldmann (EBM) mit, dass dies nicht vorgesehen sei. Von Seiten der Einwender wurde kritisiert, dass es nur zu einer Erstattung kommen könne, wenn Grenzwerte überschritten werden. Die Deponie ist laut den Einwendern eine Zumutung und es gäbe zudem geeignetere Standorte. Einwohner erklärten, dass bei Realisierung der Deponie für sie nur ein Wegzug in Frage komme.

Herr ■■■ (BI) befürchtete, dass Mieter eine Mietminderung verlangen könnten und es deshalb zu gerichtlichen Auseinandersetzungen kommen werde.

Auf Nachfrage bezüglich einer Versicherung für die rechtlichen Risiken der Vermieter, verwies der Verhandlungsleiter darauf, dass dies vom Antragsteller nicht vorgesehen sei und diesbezüglich keine Rückstellungen gebildet würden.



Frau Wolffersdorf (Rechtsamt Stadt Mainz) erläuterte, dass die Voraussetzungen für eine Mietminderung erst einmal erfüllt sein müssten. Die Stadt würde nur haften, wenn sie verantwortlich für die entstandenen Schäden sei. Diesbezüglich erwiderte Frau [REDACTED] (BI), dass die Errichtung der Deponie sehr wohl ein Verschulden der Stadt sei. Frau Wolffersdorf (Rechtsamt Stadt Mainz) verwies auf Art. 14 GG und erklärte, dass die Eigentumsrechte beschränkt seien, wenn ein großes öffentliches Interesse bestehe. Sie wies nochmals darauf hin, dass die Stadt Mainz, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, für entstandene Schäden hafte.

Frau [REDACTED] (BI) zitierte die Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für den Begriff „Gesundheit“ und erklärte, dass die Deponie eine Belastung für die Psyche sei.

Auf die Anmerkung von Herrn [REDACTED] (BI), dass laut Stadtratsbeschluss die Verfüllung nach 15 Jahren abgeschlossen sein müsse, erwiderte Frau Wolffersdorf (Rechtsamt Stadt Mainz), dass der Stadtratsbeschluss lediglich die Grundlage bilde, um das Projekt auszuarbeiten. Zudem wies Herr Winkel (EBM) darauf hin, dass im Text zum Stadtratsbeschluss eine Abschätzung von 15 bis 20 Jahren genannt werde.

Frau Graf (SGD Süd) stellte klar, dass es bei einer Deponie keine Laufzeitbegrenzung gebe. Der Verhandlungsleiter erklärte, dass es sich bei dem Stadtratsbeschluss und dem Planfeststellungsbeschluss um unterschiedliche Rechtsebenen handele.

Auf Nachfrage bezüglich eines detaillierten Vorgehens beim Staubmonitoring, teilte Herr Feldmann (EBM) mit, dass der Umfang des Staubmonitorings noch mit dem Gutachter und der Behörde abgestimmt werden müsse.

Der Verhandlungsleiter versicherte, dass man sich diesbezüglich nochmals an die Bürgerinitiative wenden werde, um diese in die Abstimmung miteinzubeziehen. Herr Niethammer (UBS) äußerte, dass sowohl Schwebstaub als auch die Staubdeposition gemessen werden sollten.



Frau ■■■ (BI): „Wir beantragen, dass wir bei der Auswahl der Messstellen für das Staubmonitoring beteiligt werden und dass die Ergebnisse für die Bewohner abrufbar sind und dass im Vorfeld Maßnahmen festgelegt werden bei Überschreitung.“

Über den Antrag wird im weiteren Verfahren entschieden.

4.7 Finanzielle Aspekte

Der Verhandlungsleiter wies darauf hin, dass die Kosten der Deponie im Planfeststellungsverfahren nur daraufhin geprüft würden, ob das Projekt für den Antragsteller finanziell überhaupt realisierbar sei.

Nach der Präsentation von Herrn ■■■ (BI) (Name der Präsentation: Finanzielle Aspekte), erklärte Herr Winkel (EBM), dass die kalkulierten Preise des EBM Geschäftsgeheimnisse seien. Diesbezüglich betonte Frau Wolfersdorf (Rechtsamt Stadt Mainz), dass den Entsorgungsbetrieb die Entsorgungspflicht treffe. Herr ■■■ (BI) bemängelte, dass die Stadt unter Zwangsverwaltung der ADD stehe. Der Verhandlungsleiter stellte daraufhin klar, dass keine Zwangsverwaltung im Sinn der Staatsaufsicht vorliege, sondern die Stadt ihren Haushalt der ADD zur Genehmigung vorlegen müsse. Das bedeute aber nicht zwangsläufig, dass die Stadt die Kosten für die Deponie nicht aufbringen könne. Herr Winkel (EBM) führte dazu aus, dass die Kalkulation der Kosten solide erfolgt sei (ungünstige Annahme für Abfallanliefermengen/-fraktionen, Abfallgebühren), keine Gefahren für den Gebührenhaushalt entstünden und Sicherheiten mit einberechnet worden seien. Der Verhandlungsleiter ergänzte, dass die Tätigkeit des EBM nicht auf Gewinn, sondern auf Kostendeckung ausgelegt sei und Rückstellungen für die Nachsorge zu tätigen seien.

Herr ■■■ (BI) präsentierte eine Kostenkalkulation der Bürgerinitiative (Name der Präsentation: Kosten (in Anlage beigefügt), die nach seinen Angaben auf den veröffentlichten Preisen der Deponie in Wiesbaden basiert. Er kritisierte, dass eine detaillierte Kostenkalkulation im Antrag nicht enthalten sei. Bestimmte Kosten, wie beispielsweise der Kauf des Steinbruchs, seien nicht vom Antragsteller genannt worden.



Herr Winkel (EBM) lobte ausdrücklich das hohe Engagement der Bürgerinitiative bei der Erarbeitung einer eigenen Kostenaufstellung, allerdings sei eine solche Kalkulation wesentlich komplizierter. Er erklärte ebenfalls, dass es keine Grundstückskosten gegeben habe, da die Heidelberg Cement AG dem EBM die Flächen mit der Verpflichtung zur Verfüllung kostenfrei übertragen habe. Zudem werde die Deponie allein über Gebühren finanziert, und es würden keine Gewinne in den Haushalt der Stadt Mainz eingebracht. Auf Nachfrage von Seiten der Bürgerinitiative teilte Herr Winkel (EBM) mit, dass für die Nachsorgephase 30 Jahre eingeplant würden. Er wies ferner darauf hin, dass aufgrund des Geschäftsgeheimnisses eine Einsicht in die Kostenkalkulation nicht möglich sei.

4.8 Verfahren

Frau ■■■ (BI) kritisierte, dass die Auslegung der Unterlagen sowohl 2018 als auch 2019 in den Sommerferien erfolgt sei. Der Verhandlungsleiter wies darauf hin, dass aus diesem Grund der Zeitraum der Auslegung von einem Monat auf sechs Wochen verlängert worden sei.

Herr ■■ (BI) äußerte die Vermutung, dass der Antragsteller den Termin der Auslegung durch die Antragseinreichung so beeinflusst habe, dass eine Einsicht in die Unterlagen beide Male nur in den Sommerferien möglich war.

5. Sonstige Belange

Herr ■■ (BI) wies auf die fehlerhafte Angabe im technischen Erläuterungsbericht S. 32 zu den Materialanlieferungen von durchschnittlich 2.500 Mg/d hin. Herr Kehrler (wat) führte aus, dass darin die Z0/Z0*-Mengen miteinbezogen seien.



6. Schlusswort

Herr ■ von der Bürgerinitiative (BI) bedankte sich bei der Behörde für die Möglichkeit der Erörterung der Bedenken und dafür, ein Schlusswort sagen zu können. Er wies darauf hin, dass noch einiges abzuarbeiten sei und man sich auf der Grundlage des Ergebnisprotokolls weiter mit dem Projekt auseinandersetzen werde. Er führte aus, dass die Ängste der Einwender durch den EÖT nicht ausgeräumt worden seien und die BI befürchte, dass größtenteils genau die besonders gefährlichen Abfälle angenommen werden könnten.

Auf Nachfrage, wann man mit einer Entscheidung rechnen könnte, erklärte der Verhandlungsleiter, dass es sich um ein umfangreiches und komplexes Verfahren handle und aus diesem Grund kein konkretes Datum genannt werden könne.

Der Verhandlungsleiter bedankte sich bei allen Beteiligten für eine konstruktive Diskussion und äußerte seinen hohen Respekt für die aktive Einbringung in den Erörterungstermin.

Ein Bürger bedankte sich, dass er als Nicht-Einwender trotzdem angehört wurde. Der Antragsteller könne nicht plausibel ausschließen, dass die Deponie Auswirkungen auf die Gesundheit haben wird; auf Artikel 20a GG wurde verwiesen.

Abschließend äußerte Frau ■ (BI), ob nicht eine Verfüllung des Steinbruches mit Z0/Z0*-Material möglich sei bzw. alternative Standorte zu prüfen seien, die weniger nah an Wohngebieten liegen. Die Forderungen der BI sollten geprüft werden.

Protokollführung

Entwurf:

Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH

Ingo Niethammer, Jessica Klünder, Hannes Lang



Aufgestellt am **28.07.2020**

Im Auftrag

Patric Liebscher

(Verhandlungsleitung)

Anlagen

- (1) Tagesordnung - gemäß vorgesehenem Ablauf; der tatsächliche Ablauf ergibt sich aus dem Inhaltsverzeichnis
- (2) Präsentationen der Antragstellerseite
- als Anlage beigefügt
- (3) Präsentationen der Bürgerinitiative (BI)
- als Anlage beigefügt
- (4) Schriftlich beim EÖT eingereichte Anträge 15-17
- als Anlage beigefügt